



67. JAHRGANG • DEZEMBER

12
2013

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

online
Mit den
mitteilungen



StGB NRW · Kaiserswerther Str. 199-201 · 40474 Düsseldorf
PVSt · Deutsche Post AG · „Entgelt bezahlt“ · C 20 167

Klimaschutz
Gleichstellung
E-Government

Der Taifun Mitte November über den Philippinen, der eine Spur der Verwüstung hinterließ, hat uns wieder einmal klar gemacht: Mit dem Klimawandel ist nicht zu spaßen. Immer höhere Temperaturen führen weltweit zu mehr Wetterextremen - mit all ihren Gefahren für Leib und Leben.

Wir, die Menschen im hochindustrialisierten Mitteleuropa, sind mitverantwortlich am Klimawandel. Für unseren hoch entwickelten Lebensstil blasen Kraftwerke und Autos immer noch zuviel Treibhausgas Kohlendioxid in die Atmosphäre. Und diese zweifelhafte Gabe wirkt sich bis in den Pazifik aus.

Glücklicherweise herrscht in der Gesellschaft Einigkeit, dass wir unseren Energiehaushalt umstellen müssen auf regenerative Energiequellen. Klimaschutz - und im Gleichklang dazu die Anpassung an den bereits unvermeidlichen Klimawandel - sind das Gebot der Stunde. Doch der Weg dahin ist technisch komplex und verursacht immense Kosten. Immer mehr Menschen zweifeln an der Notwendigkeit einer Energiewende, fühlen sich von der Industrie übervorteilt und von der Politik im Stich gelassen.

Die Kommunen können in dieser gesellschaftlichen Entwicklung nicht abseits stehen. Zum einen sind sie selbst mit ihren Rathäusern, Schulen und Verkehrsbetrieben



potente Energieverbraucher. Wenn sie das Gebot der Nachhaltigkeit ernst nehmen, müssen sie ihr Verbrauchsverhalten überprüfen. Von den Einsparungen durch reduzierten Energieverbrauch ganz zu schweigen. Es ist gut, dass nun auch Kommunen in finanzieller Notlage in energetische Sanierung investieren dürfen, wenn sich die Investition rasch rentiert.

Zum anderen sind Städte und Gemeinden Vorbild für ihre Bürgerschaft. Viele Menschen trauen sich nicht an energiesparende Einbauten heran, weil sie sich von der technischen Komplexität überfordert fühlen. Hier können Kommunen mit gutem Beispiel vorangehen und über ihre Anlagen informieren - wie etwa die Gemeinde Saerbeck mit ihrer „gläsernen Heizzentrale“. Auch kann man den Bürgern und Bürgerinnen schmackhaft machen, selbst zum Energieproduzenten zu werden - beispielsweise als Anteilseigner eines Windparks.

Die Kommunen haben erkannt, dass sie bei der Energiewende und beim Klimaschutz zentrale Akteure sind. Dazu gehört auch, die Energieversorgung als Kern der Daseinsvorsorge wieder in die eigene Hand zu nehmen. Der Weg dahin, etwa über ein eigenes Stadtwerk, ist schwierig. Aber die Anstrengungen zahlen sich langfristig aus.



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Moderieren

v. Markus Tirok, 14,8 x 21,6 cm, 238 S., 19,99 Euro, Reihe Praktischer Journalismus, Band 94, 1. Auflage, UVK Verlagsgesellschaft Konstanz München, ISBN 3-86764-396-2

In dem Buch wird die Arbeit als Moderatorin oder Moderator vor der Kamera und bei Veranstaltungen dargestellt. Dabei werden alle wichtigen Moderationsformen wie Anmoderation, Aufsager, Interview, Podiumsdiskussion und Eventmoderation erläutert. Es wird gezeigt, wie man Lampenfieber für eigene

Höchstleistungen nutzt, Hilfsmittel wie Moderationskarten oder Teleprompter effektiv einsetzt und sich durch Eigen-PR einen Namen macht. Prominente Moderatoren wie Sandra Maischberger, Frauke Ludowig, Barbara Eligmann, Roger Willemsen, Peter Kloeppel, Steffen Hallschka und Johannes B. Kerner äußern sich zudem über ihre Erfahrungen und geben Empfehlungen.



Kommunale Stiftungen in Deutschland

Bestandsaufnahme, Chancen und Herausforderungen, hrsg. v. Bundesverband Deutscher Stiftungen, A 4, 80 S., ISBN 941368-48-4, im Internet kostenfrei zu best. oder herunterzuladen unter www.stiftungen.org

Kommunale Stiftungen finden in der Öffentlichkeit selten Beachtung. Dabei sind mit 1.257 Organisationen immerhin 6,5 Prozent aller Stiftungen bürgerlichen Rechts in Deutschland kommunalen Ursprungs. 80 Prozent davon werden direkt von der Kommune verwaltet. Fast ebenso viele haben ein Vermögen von unter einer Million Euro. Die Studie liefert eine Bestandsaufnahme des kommunalen Stiftungswesens in Deutschland. Sie basiert auf einer Datenbankauswertung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, Experteninterviews sowie einer schriftlichen Befragung von 935 kommunalen Stiftungsverwaltungen und Stiftungen.



Bürgerstiftungs-Preis 2013 der Nationalen Stadtentwicklungspolitik

Bürgerschaftliches Engagement für Stadtentwicklung, sozialen Zusammenhalt und Stadtgestaltung - Dokumentation hrsg. v. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), A 4, 32 S., im Internet kostenfrei zu bestellen oder herunterzuladen unter www.bmvds.de

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat in diesem Jahr elf Bürgerstiftungen mit dem Bürgerstiftungs-Preis der Nationalen Stadtentwicklungspolitik ausgezeichnet. In der Broschüre wird der

Wettbewerb dokumentiert. Dabei werden alle Preisträger detailliert mit ihren Projekten vorgestellt. Darunter sind auch zwei Bürgerstiftungen aus Nordrhein-Westfalen: die Bürgerstiftung Duisburg gAG und die BürgerStiftung Herdecke.



Inhalt 67. Jahrgang Dezember 2013

Nachrichten 5

Thema Klimaschutz

Carina Holl
Der Klimaschutzplan des Landes NRW 6

Michael Cordes
Klimaschutz am Beispiel der Gemeinde Saerbeck 8

Walter Hintzen, Michael Kox
Solarflächenkataster für Kommunen im Rhein-Kreis Neuss 10

Wolfgang Dieder
Maßnahmen zum Klimaschutz in der Stadt Heinsberg 12

Gudrun Abel
Die PlattformKLIMA der KommunalAgenturNRW 14

Klaus Müller, Peter Drecker, Marcus Romanus, Christina Böing
Freiraumgestaltung und Klimaschutz am Beispiel der Stadt Bottrop 16

Christian Scheffs
Energieeffizienz in der Gebäudesanierung 19

Peter Queitsch
Starkregen als technische und planerische Herausforderung 21

Cyril Freitag, Axel Kafka, Max Reicherzer
Windenergie und kommunales Wertschöpfungspotenzial 23

Norbert Portz, Sarah Richter
Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen 25

Irene Pimminger
Existenz sichernde Beschäftigung von Frauen und Männern 27

Georg Schnüttgen
Digitale Schriftgutverwaltung in der Stadt Olpe 29

Bücher 31
Europa-News 33
Gericht in Kürze 33

Titelfoto: Rainer Sturm / pixelio.de

Umweltbericht NRW 2013 mit Besorgnis erregenden Daten

NRW-Umweltminister Johannes Remmel hat am 12. November 2013 den Umweltbericht für 2013 vorgelegt. Danach ist die mittlere Tagstemperatur in NRW in den zurückliegenden 30 Jahren um ein Grad Celsius gestiegen. Auch bei den Treibhausgas-Emissionen gibt es keine Entwarnung. Dem Bericht zufolge haben diese seit 2008 erstmals wieder zugenommen. Außerdem drohen viele Tier- und Pflanzenarten von Feld, Wald und Wiese zu verschwinden. Bedroht sind etwa Feldhamster, Wildbienen, Kreuzotter, Kiebitze und Mopsfledermäuse, aber auch Kornblumen. Insgesamt sind in dem Bericht 27 Umweltindikatoren ausgewertet - angefangen vom Arten- und Klimaschutz über die Lärm- und Strahlenbelastung bis hin zur Abfall- und Wasserwirtschaft. Der Umweltbericht ist im Internet unter www.umweltbericht.nrw.de abzurufen.

Ausgezeichnete Kulturprojekte für Kinder und Jugendliche

Für ihre Gesamtkonzepte für kulturelle Bildung sind die Städte **Löhne**, Oberhausen und **Schmallenberg** von NRW-Kulturministerin Ute Schäfer mit dem Preis „Auf dem Weg zum Kinder- und Jugendkulturland NRW“ sowie jeweils mit 20.000 Euro ausgezeichnet worden. Zudem wurden sechs Kooperationsprojekte von Künstlerinnen und Künstlern mit Bildungs-, Jugend- und Kultureinrichtungen mit jeweils 10.000 Euro prämiert. Darunter ist auch das Projekt „Working gallery - Schneewittchen einmal anders“ in der Galerie von Michael Blasczyk im Xantener DreigiebelHaus und der Marienschule der Stadt **Xanten**. Mit dem Preis soll die Zusammenarbeit von Künstler/innen mit Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gefördert und es sollen innovative Projekte bekannt gemacht werden.

„Verschenkmart“ als Alternative zum Wegwerfen

Die Stadt **Arnsberg** hat einen „Verschenkmart“ eingerichtet. So können zukünftig Privatpersonen in einem Bauwagen auf dem Gelände des städtischen Wertstoffhofs Gegenstände ablegen, die sie selbst nicht mehr brauchen, die aber für andere Menschen noch von Nutzen sein könnten. Jede(r) Interessierte darf sich das nehmen, was er oder sie benötigt. Mit dem neuen Angebot will die Stadt Arnsberg nicht nur ihren Bürger/innen eine Freude machen, sondern auch die Umwelt schonen. „Bei der Produktion von Gebrauchsgegenständen werden Rohstoffe, Wasser und Energie verbraucht. Wirft man diese achtlos weg, erhöht sich nicht nur der Müllberg, es gehen auch wertvolle Ressourcen verloren. Je länger ein Produkt benutzt wird, umso ressourcenschonender ist es“, teilt die Stadt mit.

Fördermittel für ersten „Hotspot der biologischen Vielfalt“

Der Hotspot „Südliches Emsland und nördliche Westfälische Bucht“ ist das erste Projekt im Bundesprogramm Biologische Vielfalt, das vom Bundesumweltministerium gefördert wird. Der so genannte

Hotspot für biologische Vielfalt erstreckt sich über fast 1.100 Quadratkilometer in den Kreisen Steinfurt, Borken, Emsland und die Grafschaft Bentheim. Hier wachsen auf sandigen Böden seltene Heidegewächse und Gräser, hier leben Heidelerchen und Zauneidechsen. Um diesen wertvollen Naturraum zu erhalten, zu pflegen und zu erweitern, stellen der Bund, die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sowie die vier beteiligten Landkreise in den kommenden sechs Jahren insgesamt 3,5 Millionen Euro zur Verfügung. Den größten Anteil davon trägt mit 2,6 Millionen Euro der Bund.

Geschäftsstelle der KlimaExpo.NRW bald im Ruhrgebiet

Die Geschäftsstelle der neu gegründeten Landesgesellschaft „Expo Fortschrittsmotor Klimaschutz GmbH“, kurz KlimaExpo.NRW, wird ihren Sitz im Wissenschaftspark Gelsenkirchen haben. Die KlimaExpo.NRW soll in Nordrhein-Westfalen den Umbau von der fossilen zu einer regenerativen Energie-Region vorantreiben. Ziel ist es, erfolgreiche Projekte einem breiten Publikum bis hin zur internationalen Ebene zu präsentieren und zusätzliches Engagement für den Klimaschutz zu generieren. Sowohl die ökologische und klimapolitische als auch die ökonomische Vorreiterrolle des Standorts NRW soll demonstriert und ausgebaut werden. Die KlimaExpo.NRW soll bis 2020 laufen.

Stromberger Pflaume und Westfälischer Schinken geschützt

Zwei Produkte aus Nordrhein-Westfalen sind nun europaweit geschützt. Die Europäische Kommission hat die Stromberger Pflaume in die Liste der geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) aufgenommen. Das Gütesiegel bestätigt, dass die Erzeugung, Verarbeitung und Herstellung eines Erzeugnisses in einem bestimmten geografischen Gebiet nach einem anerkannten und festgelegten Verfahren erfolgt. Zudem wurde der Westfälische Knochenschinken in die Liste der geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) aufgenommen. Damit darf zukünftig nur Schinken als „Westfälischer Knochenschinken“ bezeichnet werden, wenn dieser aus der Region stammt und nach festgelegten Qualitätsanforderungen hergestellt wird. Dazu gehört etwa eine Reifezeit von mindestens sechs Monaten.

Schallschutz und Bauverbote am militärischen Flugplatz

Die NRW-Landesregierung hat für den militärischen Flugplatz **Geilenkirchen** einen Lärmschutzbereich festgelegt. Grundlage für die Rechtsverordnung ist das novellierte Fluglärmschutzgesetz von 2007, das den Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung Rechnung trägt. Danach untergliedert sich der Lärmschutzbereich in zwei Tagsschutzzonen und eine Nachtschutzzone. In der Tagsschutzzone 1 ist der Flughafenbetreiber verpflichtet, die Kosten für Maßnahmen zum passiven Schallschutz wie etwa Schallschutzfenster zu tragen. In der Nachtschutzzone sind zusätzlich Kosten für Belüftungseinrichtungen in Schlafräumen zu erstatten. In der Tagsschutzzone 2 müssen neu zu errichtende Gebäude bestimmte Schallschutz-Standards einhalten, deren Kosten vom Bauherrn zu tragen sind.



FOTOS (2): ENERGIEAGENTUR.NRW

▲ Nutzung der Windenergie - hier der neue Windpark in Bad Laasphe - spielt im Klimaschutzkonzept des Landes NRW eine maßgebliche Rolle

Gemeinsam festlegen, was das Klima schützt

Der Klimaschutzplan für NRW, den die Landesregierung in einem breiten Beteiligungsverfahren erstellt, soll dazu beitragen, den Treibhausgas-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen zu reduzieren

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 23. Januar 2013 mit dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen das bundesweit erste Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Treibhausgas-Minderungszielen beschlossen. Die Gesamtsumme der schädlichen Treibhausgas-Emissionen in NRW soll bis 2020 um mindestens 25 Prozent und bis 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu 1990 reduziert werden. Gleichzeitig sollen durch geeignete Maßnahmen die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt werden.



DIE AUTORIN

Carina Holl ist Referentin im NRW-Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Die Strategien und Maßnahmen, mit denen die gesetzlichen Ziele erreicht werden können, sollen im Rahmen eines Klimaschutzplans konkretisiert werden. Ebenso wie das Gesetz wird der Klimaschutzplan dabei nicht nur den Bereich Klimaschutz, sondern auch die Anpassung an die nicht mehr abwendbaren Folgen des Klimawandels enthalten.

DIALOG UND BETEILIGUNG

Der Klimaschutzplan wird unter umfassender Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände erstellt. In diesem Dialog- und Beteiligungsverfahren können zwei Phasen unterschieden werden: die Konzeptionsphase sowie die Differenzierungs- und Vernetzungsphase (siehe Abbildung Seite 7). In der vorrangig expertenbasierten Konzeptionsphase erarbeiten Vertreterinnen und

Vertreter aus Unternehmen, Verbänden, kommunalen Spitzenverbänden, Gewerkschaften, Wissenschaft und Gesellschaft Vorschläge für konkrete Strategien und Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung. Im Rahmen der Differenzierungs- und Vernetzungsphase geht der Dialogprozess weiter in die Breite, und die Maßnahmenvorschläge werden einem Praxis-Check mit Kommunen, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger unterzogen. Zur ständigen Begleitung des Prozesses wurde ein Koordinierungskreis mit Steuerungs- und Ausgleichsfunktion eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen, Verbänden, kommunalen Spitzenverbänden, Gewerkschaften, Wissenschaft und Gesellschaft sowie Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung zusammen.

KONZEPTIONSPHASE

Der Prozess zur Erarbeitung des Klimaschutzplans hat im August 2012 mit der Konzeptionsphase begonnen. Im Bereich Klimaschutz werden seitdem in sechs Arbeitsgruppen Vorschläge für Klimaschutzstrategien und -maßnahmen erarbeitet. Die Arbeitsgruppen erarbeiten den Klimaschutzplan in folgenden Themenbereichen:

- Energieumwandlung
- Industrie/produzierendes Gewerbe
- Bauen/Gewerbe, Handel, Dienstleistungen
- Verkehr
- Landwirtschaft/Forst/Boden
- Private Haushalte

Jede Arbeitsgruppe setzt sich aus rund 35 Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen, Verbänden, kommunalen Spitzenverbänden, Gewerkschaften, Wissenschaft und Gesellschaft zusammen.

Der Dialogprozess im Bereich Klimafolgenanpassung wurde im Januar 2013 mit einer Auftaktkonferenz begonnen. Bereits im Vorfeld konnten Akteurinnen und Akteure online Maßnahmenvorschläge in den Beteiligungsprozess einbringen. Auf der Veranstaltung wurden erste Maßnahmenvor-



► Der Klimaschutzplan NRW wird unter Beteiligung von Fachleuten und der breiten Öffentlichkeit erarbeitet

schlüsse und Ideen zur Klimaanpassung gesammelt, gebündelt und bewertet. In vier Workshops zu den Bereichen

- Information, Bildung und Netzwerke
- Ländliche Räume
- Industrie und Gewerbe
- Urbane Räume

werden diese Maßnahmenvorschläge weiter diskutiert, konkretisiert und für die Aufnahme in den Klimaschutzplan bewertet.

DIFFERENZIERUNG UND VERNETZUNG

Mit einem NRW-Klimakongress am 4. Dezember 2013 startet die Differenzierungs- und Vernetzungsphase. Mit dem Kongress geht der Partizipationsprozess stärker in die



◀ Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Nutzung von Solarenergie vor Ort mit ihren Projekten „50 Solarsiedlungen in NRW“ sowie „100 Klimaschutzsiedlungen in NRW“

Breite. Die drei Zielgruppen Kommunen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger sollen in spezifischen Veranstaltungsformaten beteiligt werden. Darüber hinaus soll von Dezember 2013 bis Januar 2014 eine Onlinebeteiligung stattfinden, mit der alle drei Zielgruppen angesprochen werden. Ziel ist es, aus Sicht der jeweiligen Zielgruppe zu erfahren, welche Hemmnisse zu beseitigen respektive welche Treiber zu forcieren sind, um erfolgreich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung zu betreiben. Die in den Arbeitsgruppen und Workshops der Konzeptionsphase von Expertinnen und Experten erarbeiteten Maßnahmenvorschläge sollen im Sinne eines Akzeptanz- und Praxis-Checks von der jeweiligen Zielgruppe kommentiert oder durch eigene Vorschläge ergänzt werden.



Nach derzeitigem Stand werden die Konzeptionsphase sowie die Differenzierungs- und Vernetzungsphase im Frühjahr 2014 beendet. Auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Arbeitsergebnisse erstellt die Landesregierung schließlich den Klimaschutzplan und legt ihn dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

ROADMAP ZU KLIMASCHUTZ IN NRW

Der Partizipationsprozess in Nordrhein-Westfalen ist bislang bundesweit einmalig. Er ist einmalig in seiner Breite und er ist einmalig in seiner Tiefe. Bisher arbeiten etwa 400 Personen in zwölf verschiedenen Arbeitsgremien aktiv am Prozess mit. In der Differenzierungs- und Vernetzungsphase wird dieser

Prozess noch weiter in die Breite gehen, und noch mehr Menschen können sich aktiv einbringen. So wird das in NRW vorhandene Know-how optimal genutzt, um die besten Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an die nicht mehr abwendbaren Folgen des Klimawandels zu erarbeiten.

Doch dieser hohe Anspruch an Beteiligung erhöht nicht nur die Akzeptanz und Qualität der Klimaschutzmaßnahmen. Es werden durch diesen Prozess auch neue Netzwerke geschaffen, die dringend notwendig sind vor dem Hintergrund der enormen Herausforderung des Klimawandels. Denn Klimaschutz und Energiewende sind mehr als eine rein technologische Gestaltungsaufgabe. Sie sind eine politische, wirtschaftliche, rechtliche, soziale und gesellschaftliche Herausforderung, die nur gemeinschaftlich gemeistert werden kann.

Mit dem Klimaschutzplan wird erstmalig in Nordrhein-Westfalen ein breit verankertes, integriertes und langfristiges ausgerichtetes Gesamtkonzept zur Umsetzung von Klimaschutz und Klimaanpassung vorliegen - eine Roadmap für den Klimaschutz und die Energiewende in NRW.





FOTO: GEMEINDE SAERBECK

▲ Auf dem Gelände eines ehemaligen Munitionsdepots der Bundeswehr entsteht seit 2011 der Bioenergiepark Saerbeck mit unterschiedlichen Anlagen für regenerative Energie

Saerbecker gestalten Energiewende vor Ort

Die 7.200-Einwohner-Gemeinde Saerbeck im Kreis Steinfurt will bis 2030 energieautark werden und wurde dafür bereits 2009 mit dem Preis „NRW-Klimakommune der Zukunft“ ausgezeichnet

Seit Ende der 1980er-Jahre beschäftigen sich Bürgerinnen und Bürger von Saerbeck mit Klimaschutz und Energiegewinnung aus regenerativen Quellen. Dächer kommunaler Gebäude wurden mit Photovoltaikanlagen ausgestattet, und es wurde ein Konzept zum Hochwasserschutz ausgearbeitet. Zudem war die energetische Sanierung von Gebäuden ein zentrales Anliegen der Gemeinde Saerbeck, um Energiekosten zu sparen und eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel zu entwickeln. 2005 wurde bekannt, dass das Munitionsdepot der Bundeswehr in Saerbeck aufgegeben wird und für die knapp 91 Hektar große Fläche eine neue Nutzungsmöglichkeit gefunden werden musste. Erst 1988 war das

Munitionsdepot in Betrieb gegangen. Dort wurden unter anderem Munitionsbestände der Nationalen Volksarmee der früheren DDR vernichtet. In Hochzeiten arbeiteten bis zu 60 zivile Beschäftigte und etwa 20 Bundeswehrsoldaten auf dem Gelände.

Der Wegfall der Arbeitsplätze war zunächst die größte Sorge in Saerbeck und Umgebung. Dazu musste die Frage nach der zukünftigen Nutzungsmöglichkeit der riesigen Depotfläche geklärt werden. Eine gewerbliche Nutzung des Geländes war ausgeschlossen, da das Gelände nicht städtebaulich integriert war. Doch bevor das Gelände in den Besitz der Gemeinde Saerbeck übergehen konnte, standen langwierige Verhandlungen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) an. Für etwas über eine Million Euro ging das Gelände am 1. Januar 2011 in den Besitz der Gemeinde Saerbeck über.

Im Rahmen der Neuausschreibung über die Kompostierung von Bioabfällen hatte der Kreistag Steinfurt beschlossen, in Saerbeck

ein neues Kompostwerk zu errichten. Dafür war der - ebenfalls neu zu errichtende - Bioenergiepark in Saerbeck vorgesehen.

„DAS DING GEWINNEN WIR“

Das NRW-Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hatte 2008 zu dem Wettbewerb „Aktion Klimaplus- NRW-Klimakommune der Zukunft“ aufgerufen. Zur Anpassung an den Klimawandel hat das Land bereits Strategien entwickelt. Darin wird auch die Notwendigkeit beschrieben, dass die Kommunen in NRW Konzepte erarbeiten müssten, die nicht nur Klimaschutzmaßnahmen enthalten, sondern auch Antworten auf Fragen der Klimaanpassung geben.

Besonders die ländlichen Kommunen seien auf die Herausforderungen des Klimawandels kaum vorbereitet, lautete damals die Begründung des NRW-Umweltministeriums für den Wettbewerb. Mehr als 300 Kommunen waren aufgerufen, sich in einem einzigartigen Modellversuch auf die Folgen des Klimawandels vorzubereiten und so anderen NRW-Kommunen als Vorbild zu dienen.



FOTO: CORDES

▲ Ihr Engagement für Klimaschutz zeigt die Gemeinde Saerbeck auch auf Ortsschildern

In Saerbeck beschloss der Rat, an dem Wettbewerb teilzunehmen. Gemeinsam waren sich die Beteiligten einig, nicht nur teilzunehmen. Vielmehr war man sich sicher, „das Ding zu gewinnen“, erinnert sich Saerbecks Bürgermeister Wilfried Roos. Eine gemischt besetzte Steuerungsgruppe - Einwohner/innen, Umweltpädagog/innen, Hochschulprofessor/innen - sammelten zunächst die Projektvorschläge der Bürgerschaft. Mehr als 150 Ideen wurden auf Realisierbarkeit geprüft. Ehrenamtliches Engagement spielt im ländlichen Raum eine große Rolle. „Die Bürgerinnen und Bürger engagieren sich für ihre Gemeinde“, so Bürgermeister Roos. Die äußerst hohe Bürgerbeteiligung habe daher niemanden überrascht. Das Ziel, das im Wettbewerbsbeitrag als Integriertes Klimaschutz-



DER AUTOR

Michael Cordes ist Praktikant beim Städte- und Gemeindebund NRW

NRW-KLIMA-KOMMUNEN AUSGEZEICHNET

Für ihre Bemühungen um Klimaschutz und Nachhaltigkeit sind 23 Kommunen in Nordrhein-Westfalen mit dem European Energy Award (EEA) ausgezeichnet worden. Den EEA in Gold erhielten die Städte Bottrop, Düsseldorf und Greven, die Gemeinden Ostbevern und Saerbeck sowie die Kreise Gütersloh und Warendorf. Über den EEA in Silber konnten sich die Städte Beckum, Blomberg, Borgholzhausen, Duisburg, Dülmen, Essen, Gelsenkirchen, Halle, Kerpen, Leverkusen, Löhne, Rheda-Wiedenbrück, Rheine, Sendenhorst, Solingen und Telgte sowie der Kreis Warendorf freuen. Der EEA ist ein europaweit anerkanntes Zertifikat für kommunale Klimaschutzaktivitäten. Bisher nehmen in NRW rund 115 Kommunen an dem kommunalen Energiemanagementverfahren teil.

und Klimaanpassungskonzept - IKKK - definiert wurde, ging dahin, bis 2030 energieautark zu werden.

Die zahlreichen Projektvorschläge, hervorgegangen aus der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, mündeten in das Konzept eines Energie-Erlebnispfades und eines Bioenergieparks. Zudem war es Wunsch der Einwohner/innen Saerbecks, sich regelmäßig in Energiefragen beraten zu lassen. Seit Januar 2009 findet daher regelmäßig ein so genannter Energiestammtisch statt. Dort erhalten Interessierte kostenfrei Informationen zu Energiethemen wie energetische Sanierung oder Stromsparen.

ENERGIEGEWINNUNG ANSCHAULICH

Einwohner/innen Saerbecks und auswärtige Gäste können sich auf dem 1,2 Kilometer langen Energie-Erlebnispfad über die Themen erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Energieeinsparung informieren. Dabei werden Maßnahmen präsentiert, welche die Ambitionen und das Engagement der Klimakommune Saerbeck widerspiegeln.

Anschaulich gemacht wird Klimaschutz in der „Gläsernen Heizzentrale“ - eine ehemalige Schule mit großen Glasfenstern. Dort sind gut sichtbar zwei Holzpellet-Heizkessel in Betrieb, die über ein Nahwärmenetz das Schul- und Sportzentrum, eine Kindertagesstätte, einen Sportverein, die St. Georg-Pfarrkirche und ein Wohnhaus versorgen. Diese

Maßnahme läuft unter dem Leitprojekt „Saerbecker Einsichten“. Die „Gläserne Heizzentrale“ in Saerbeck ist Informationsplattform und Kommunikationsdrehscheibe zugleich. Sie wird jährlich von bis zu 6.000 Menschen besucht.

BUNKER ZU BIOENERGIEPARK

Unterdessen nimmt der Saerbecker Bioenergiepark unter dem Projekttitel „Steinfurter Stoffströme“ Gestalt an. Seit Anfang 2011 entstehen auf dem ehemaligen Munitionsdepot der Bundeswehr regenerative Energieanlagen. Dazu zählen sieben Windkraft-Generatoren vom Typ Enercon E 101 mit einer Leistung von jeweils drei Megawatt, zwei Biogasanlagen, eine Kompostierungsanlage und eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Dächern der ehemaligen Bunker. Für Forschungszwecke wird außerdem ein Kompetenzzentrum für regenerative Energien errichtet. Insgesamt sollen Anlagen mit 29 Megawatt regenerativer Leistung auf dem Bioenergiepark installiert werden.

Auch ein Hersteller von Windenergieanlagen, die Firma Enercon, hat sich auf dem Gelände des Bioenergieparks angesiedelt. Von Saerbeck aus werden die eigenen Windenergieanlagen im nahen Umkreis gewartet. Daneben haben die Ledder Werkstätten, eine gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung, dort eine Filiale gegründet. Auf dem Gelände des Bioenergieparks sind deren Beschäftigten für die Grünpflege zuständig.

Der Landesbetrieb Straßen.NRW nutzt 50 der ehemaligen Munitionsbunker zur Lagerung der Bundesnotreserve Streusalz. Dieses wird hauptsächlich auf Autobahnen eingesetzt. Um Aspekte des Naturschutzes zu berücksichtigen, wurde auf 25 Hektar Fläche



▲ Auf den Dächern der ehemaligen Bunker wird heute mit großflächigen Photovoltaikanlagen Strom erzeugt

ein Rückzugsraum für die Natur geschaffen, der sich selbst überlassen bleibt und nicht frei zugänglich ist.

SAERBECKER BÜRGER/INNEN DABEI

Die Energiewende wurde in Saerbeck zum Erfolg, weil die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig informiert wurden und sich aktiv an den Planungen beteiligen konnten. Alle Interessierten konnten nicht nur ihre Ideen einbringen. Auch finanziell können die Menschen in Saerbeck die Energiewende mitgestalten und profitieren gleichzeitig davon. So beteiligen sich Bürgerinnen und Bürger an der Genossenschaft „Energie für Saerbeck eG“ und partizipieren dadurch an den Möglichkeiten der Energiegewinnung aus Biomasse, Wind und Sonne. In der Planungsphase des Bioenergieparks hatten Großinvestoren versucht, Einfluss zu nehmen. Aber die Bürgergenossenschaft wusste dies zu verhindern, indem sie sich an dem Leitgedanken „global denken, lokal handeln“ orientierte.

Ursprünglich bestand die Idee, Energie von Bürgern für Bürger zu produzieren. Nachhaltigkeit in der Finanzierung war den Initiatoren somit wichtiger als kurzfristige Rendite. Die Einwohner/innen von Saerbeck erhielten ein Vorkaufsrecht, und bereits zum Start wurde die Anleihe von einer Million Euro deutlich überzeichnet. Dies zeigte, dass die Saerbecker Bürgerinnen und Bürger die Energiewende innerhalb ihrer Gemeinde aktiv leben und nachhaltig mitgestalten. Saerbeck möchte bis zum Jahr 2030 energieautark werden und die Energiewende vollzogen haben. Strom soll spätestens bis 2030 vollständig aus regenerativen Energien gewonnen werden. Ohne Zweifel ist die Gemeinde Saerbeck auf einem guten Weg, wie die 2009 verliehene Auszeichnung „NRW-Klimakommune der Zukunft“ belegt. Die 1,1 Millionen Euro Fördergeld werden für effizienten und bürgernahen Klimaschutz eingesetzt. ●



FOTO: SPARKASSE NEUSS

Welches Dach eignet sich für Sonnenstrom?

Kommunen, Energieversorger und die Sparkasse Neuss haben ein Solarpotenzialkataster im Rhein-Kreis Neuss erstellt, um die Entscheidung zum Bau von Photovoltaik-Anlagen zu erleichtern

Angesichts steigender Energiekosten und wachsenden Umweltbewusstseins stellen sich immer mehr Hauseigentümer/innen die Frage, ob sich eine Solar- oder Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach lohnt. Das Solarpotenzialkataster, das seit September 2013 über die Internetseiten aller acht Kommunen im Rhein-Kreis

Neuss aufgerufen werden kann, wird diese Entscheidung allen interessierten Bürger/innen wesentlich erleichtern.

Ermöglicht wird dieses kostenlose Serviceangebot durch eine Kooperation der Kommunen im Rhein-Kreis Neuss mit der Sparkasse Neuss. Als weitere Kooperationspartner konnten die führenden Energieversorgungsunternehmen aus der Region gewonnen werden. Die Stadtwerke Neuss, die Stadtwerke Kaarst, die NEW AG für Grevenbroich, Jüchen, Korschenbroich, die evd GmbH Dormagen, die wbm GmbH Meerbusch und die RWE Deutschland AG für Rommerskirchen übernehmen die Hälfte der Kosten für die Erstellung der Solarpotenzialkataster in den einzelnen Kommunen.

Die andere Hälfte übernimmt die Sparkasse Neuss, die auch die längerfristige Nutzung der Vorteile des Solarpotenzialkatas-

▲ Landrat und Bürgermeister/innen des Rhein-Kreises Neuss, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse sowie Geschäftsführer aller im Kreis aktiven Energiehauptversorger und Stadtwerke engagieren sich gemeinsam für das Solarpotenzialkataster

ters sicherstellt. Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt die Einführung der Solarpotenzialkataster, aus denen sich für die gesamte Region und insbesondere auch für die Umwelt enorme Chancen ergeben.

EIGNUNG ZUR PHOTOVOLTAIK

Beim Solarpotenzialkataster erhalten Hauseigentümer/innen per Mausklick eine Information, wie gut das eigene Haus für eine Photovoltaikanlage geeignet ist. Zu sehen sind hochauflösende Luftbilder mit unterschiedlich gekennzeichneten Hausdächern - je nach Sonneneinstrahlung und damit Eignung. Für jedes Haus lassen sich der mögliche Stromertrag und das potenzielle CO₂-Einsparpotenzial abfragen.

Selbst besondere Faktoren wie der Schattenwurf von Nachbargebäuden und Bäumen oder die Ausrichtung der Dächer fließen in die Kalkulation mit ein. Technisch möglich macht dies die Firma tetraeder.solar gmbh, die auf den Bereich Erneuerbare Energien spezialisiert ist. Das Unternehmen hat eine Reihe von Städten mit Solarpotenzialkatastern ausgestattet. Bundesweit



DIE AUTOREN

Walter Hintzen ist Sachgebietsleiter Umwelt- und Klimaschutz bei der Stadt Korschenbroich



Michael Kox ist Fachberater Wirtschaftsförderung bei der Sparkasse Neuss

► *Im internetgestützten Solarpotenzialkataster können Hauseigentümer/innen nachsehen, ob auf dem eigenen Gebäude Photovoltaiknutzung sinnvoll ist*

kann diese innovative Informationsplattform inzwischen in mehr als 100 Kommunen genutzt werden.

SOLARANLAGEN LOHNEN SICH

Abgerundet wird das neue Serviceangebot auf den Internetseiten der Kommunen durch einen Online-Wirtschaftlichkeitsrechner, bereitgestellt von der Sparkasse Neuss und den regionalen Energieversorgern. Ist die eigene Immobilie für eine Solaranlage geeignet, lässt sich hier sofort auch eine Ertragsprognose erstellen.

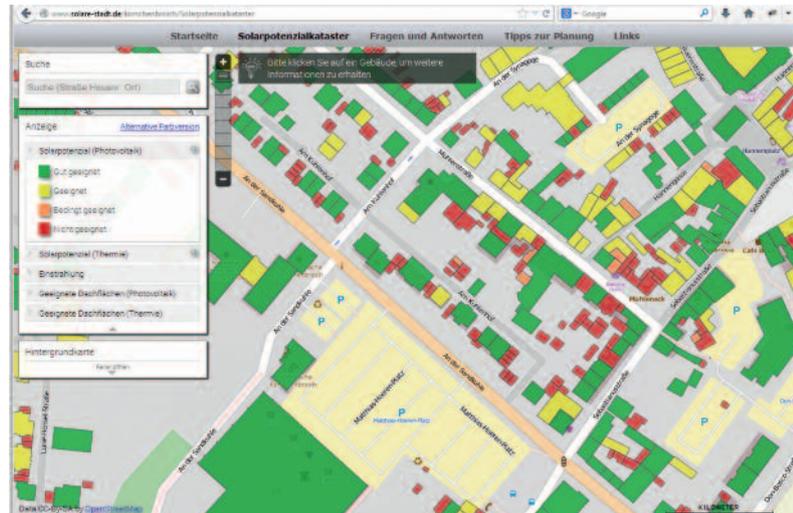
Ob sich die Installation rentiert, hängt stark von den Bedingungen vor Ort ab. Bei einem optimal ausgerichteten Dach kann sich die Investition bereits nach weniger als zehn Jahren auszahlen. Dabei lohnen sich Solaranlagen auch nach der zwischenzeitlichen Absenkung der Einspeisungsvergütung für den produzierten Strom.

Das günstige Zinsniveau sowie der für Hausbesitzer/innen erfreuliche Preisrückgang bei den Solarmodulen führen zu deutlich niedrigeren Investitions- und Finanzierungskosten. Außerdem schützt die Eigennutzung des produzierten Stroms Investoren dauerhaft vor steigenden Stromkosten.

Auch wenn nicht alle geeigneten Dachflächen mit Solar- und Photovoltaikanlagen ausgestattet werden: Im Thema Sonnenenergie steckt ein enormes Potenzial, von dem Bürger/innen, Wirtschaft und Umwelt gleichermaßen profitieren können. Deutlich wird dies an der Stadt Korschenbroich, einem Kooperationspartner im Rhein-Kreis Neuss. Die tetraeder.solar gmbh hat errechnet, dass auf den Dächern der 33.000 Einwohner zählenden Kommune Strom für mehr als 70.000 Menschen erzeugt werden kann.

NUTZEN FÜR DIE REGION

Bei optimaler Ausschöpfung der Sonnenenergie kann der Ausstoß von jährlich fast 74.000 Tonnen klimaschädlichem CO₂ vermieden und die Umwelt nachhaltig entlastet werden. Das Investitionsvolumen für Solar- und Photovoltaikanlagen liegt allein in Korschenbroich bei rund 198 Mio. Euro. Kreisweit beträgt es rund 2,3 Mrd. Euro. Von den Investitionen wird auch das lokale Handwerk profitieren.



Korschenbroichs Bürgermeister Heinz-Josef Dick ist von dem Projekt überzeugt: „Das Solarpotenzialkataster ist ein wichtiger Baustein in einem Paket von Klimaschutzmaßnahmen, welche die Stadt Korschenbroich bereits angestoßen hat. Mit Photovoltaik werden hier bereits jährlich rund 4,5 Mio. Kilowattstunden Strom erzeugt. Ich bin überzeugt, dass dieses Angebot dazu beiträgt, die in Korschenbroich verfügbaren regenerativen Potenziale noch besser auszunutzen.“

Die Sparkasse Neuss begleitet die Einführung des Solarpotenzialkatasters mit einem Sonderkreditprogramm. Günstige Konditionen sowie eine rasche und unbürokratische Finanzierung sollen Hausbesitzer/innen die Entscheidung für eine Solar- oder Photovoltaikanlage zusätzlich erleichtern. Darüber hinaus ist die Sparkasse auch der geeignete Ansprechpartner für öffentliche Fördermittel wie beispielsweise von der KfW-Bank.

ANZEIGE

kaarst*

* Stellenausschreibung

Bei der Stadt Kaarst ist ab dem 1. Oktober 2014 die Stelle der/des

Ersten Beigeordneten

als allgemeine Vertreterin / als allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 2 LBesG NRW. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den geltenden Vorschriften gewährt.

Zum Geschäftsbereich der/des Ersten Beigeordneten gehören die Bereiche „Ordnungsangelegenheiten und Bürgerbüro“, „Kultur, Medien und Netzwerke, Stadtmarketing“, „Schule, Sport und Soziales“ und „Jugend und Familie“. Eine Änderung des Geschäftskreises bleibt vorbehalten.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen die gemäß § 71 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für eine Leitungsfunktion in der Kommunalverwaltung nachweisen. Gesucht wird eine einsatzfreudige Führungspersonlichkeit, die in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Rat und mit der Fähigkeit zu teamorientierter Leitung die Aufgaben des Geschäftsbereichs nachhaltig erledigt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 10. Januar 2014 an

Herrn Bürgermeister
Franz-Josef Moormann persönlich
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst



FOTOS (2): STADT HEINSBERG

▲ Neues Energiebewusstsein manifestiert sich in Heinsberg in mehreren Feldern, etwa durch die Elektromobilitäts-Initiative mit Ladepunkten für Elektrofahrzeuge

Energiewende kommt von allen Seiten

Die Stadt Heinsberg begreift Klimaschutz als kommunale Aufgabe und ist mit Bürger/innen sowie Unternehmen in den Bereichen Solarenergie, Elektromobilität und Brennstoffzellen aktiv

Die Bundesrepublik Deutschland steht - wie alle Staaten der Erde - vor der Aufgabe, sich an den Klimawandel anzupassen. Die Notwendigkeit erschließt sich nicht nur Experten, sondern aufgrund nahezu täglicher Berichte in den Medien auch jedem Einzelnen. So veröffentlichte der Weltklimarat (IPCC) am 27.09.2013 einen neuen Sachstandsbericht. Danach reicht die Bandbreite der prognostizierten Erhöhung der Durchschnittstemperatur der Erde bis zum Ende dieses Jahrhunderts von 0,3 bis 4,8 Grad. Unabhängig davon, welcher Experte Recht hat oder ob es noch schlimmer kommt - es muss etwas geschehen. Die größte Hürde ist sicherlich, nationale und regionale Ei-

geninteressen zu überwinden. Deutschland erwartet in der Nationalen Klimaschutzinitiative einen Beitrag von allen Akteuren zur Erreichung des gemeinsamen Ziels. Die Broschüre „100 % Klimaschutz“ des Bundesumweltministeriums spricht Verbraucher/innen, die Wirtschaft und insbesondere die Kommunen gleichzeitig an.

Da Klimaschutz schwerpunktmäßig vor Ort verankert werden muss, sind Städte, Gemeinden und Kreise als wichtige Partner identifiziert. Viele Kommunen handeln bereits vorbildlich. Dazu gehört die Stadt Heinsberg, die markante Beispiele für nachhaltige Projekte zum Klimaschutz liefert.

SOLARENERGIE

In der Heinsberger Solarinitiative haben sich die Stadt, die Heinsberger Volksbank, der SSW Bedachungs- und Holzfachhandel, der Energienetzbetreiber Alliander sowie regionale Handwerksbetriebe zusammengeschlossen.

Bei der Auftaktveranstaltung am 18.07.2011 wurde vor einer großen Anzahl interessierter Besucher/innen das Ziel anvisiert, möglichst viele Dächer in der Stadt Heinsberg mit Photovoltaikanlagen zu versehen und damit die Sonnenenergie zu nutzen.

Das durch günstige Finanzierungsmöglichkeiten gestützte Konzept, Bürger/innen an dieser Initiative zu beteiligen, überzeugte. Das erste Ziel, 100 Dächer in Betrieb zu nehmen, wurde bereits nach einem knappen Jahr erreicht. Derzeit ist die 300-Dächer-Marke überschritten und damit gilt als nächstes Etappenziel die 500-Dächer-Marke.

Selbstredend verfügen auch einige städtische Gebäude über Solardächer. Weitere sind geplant, und viele Heinsberger Landwirte leisten einen eigenständigen Beitrag zu dem Projekt durch Ausstattung großer Hallen mit Photovoltaikanlagen.

Daneben wird es für die Stadt Heinsberg im kommenden Jahr - wie in allen Kommunen des Kreises Heinsberg - ein Solarpotenzialkataster geben. Hauseigentümer/innen erhalten anhand eines Online-Wirtschaftlichkeitsrechners eine erste Information, ob sich eine Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach lohnen könnte. Projektpartner der Stadt sind die Firma Alliander und die Heinsberger Volksbank im Verbund der Volksbanken und Raiffeisenbanken des Kreises Heinsberg.

ELEKTROMOBILITÄT

In der Heinsberger Elektromobilitäts-Initiative arbeiten die Stadt Heinsberg, die Firmen Alliander, lekker Energie, Minkenberg Medien, die Raiffeisenbank Heinsberg und die Frauenrath Unternehmensgruppe zusammen. Dieser Verbund aus Heinsberger Unternehmen verfolgt nachhaltig das Ziel, das Thema Elektromobilität in der Region zu verankern und zu fördern.

Die von der Elektromobilitätsinitiative öffentlichkeitswirksam veranstalteten E-Bike-Touren und insbesondere die E-Mobil-Rallyes, an denen auch das E-Mobil der Stadtwerke Heinsberg teilnahm, erfreuten sich großen Zuspruchs bei Teilnehmer/innen wie Zuschauer/innen.

Anlass für die Gründung der Initiative war die Inbetriebnahme der ersten Elektroladesäule in Heinsberg am Markt im Frühjahr 2011. Mittlerweile ist das E-Ladenetz der Firma Alliander im Stadtgebiet Heinsberg auf sechs Ladepunkte erweitert. E-Bikes und Elektrofahrzeuge können dort noch mindestens bis zum Jahresende kostenlos geladen werden.



DER AUTOR

Wolfgang Dieder ist Bürgermeister der Stadt Heinsberg

Ein Heinsberger Autohaus, die Firma Toyota Himmels, zog nach und bietet ebenfalls eine Ladesäule an. Für 2014 ist eine Erweiterung des Ladenetzes vorgesehen. Mit der für das Laden erhältlichen Karte ist man an ein europaweites Ladenetz (TNM) angeschlossen.

BRENNSTOFFZELLEN

Die Heinsberger Brennstoffzellen-Initiative besteht aus einem Zusammenschluss der Stadt Heinsberg mit den Heinsberger Unternehmen Alliander AG, Ceramic Fuel Cells GmbH, Jürgen Hohnen GmbH und Heinsberger Volksbank. Ziel ist die Etablierung einer hoch effizienten Brennstoffzellen-Technologie am Markt.

Der BlueGEN des Heinsberger Unternehmens Ceramic Fuel Cells GmbH ist Kern des Projekts. Ein Gerät nicht größer als eine Waschmaschine erzeugt Strom mit einem elektrischen Wirkungsgrad von bis zu 60 Prozent. Damit werden Energiekosten und CO₂-Emissionen um bis zu 50 Prozent reduziert. Der BlueGEN liefert aus Erdgas, aber auch aus Bio-Erdgas pro Jahr bis zu 13.000 Kilowattstunden Strom und bis zu 5.200 Kilowattstunden Wärme. Für diese Technik erhielt Ceramic Fuel Cells am 30.08.2013 in der Kategorie Energie den renommierten Green Tec Award.

Mit dem größten Umwelt- und Wirtschaftspreis, verliehen unter Schirmherrschaft von Bundesumweltminister Peter Altmaier, erfolgte eine herausragende Würdigung des ökologischen und ökonomischen Engagements der Firma. Der Innovationsgeist von Ceramic Fuel Cells und die für private wie auch gewerbliche Zwecke einsetzbare Technologie überzeugten die Jury.

Die Firma Alliander unterstützt die Einfüh-

rung der Technologie in Heinsberg mit einem einmaligen Zuschuss von maximal 4.000 Euro sowie einer weiteren Förderung von rund zehn Cent pro Kilowattstunde für Strom, der in das Netz der Alliander eingespeist wird. Die zusätzliche Landesförderung mit einer einmaligen Leistung von bis zu 13.000 Euro, eine attraktive Finanzierung durch die Heinsberger Volksbank sowie der von der Firma Hohnen angebotene Zehnjahreskomplettservice unterstreichen die Attraktivität des Angebotes.

Die Stadt Heinsberg konnte - wie einige Heinsberger Unternehmen - bereits ein Gerät in Betrieb nehmen. Aufgrund der durchweg positiven Erfahrung wird in einer Heinsberger Sporthalle in Kürze ein weiteres Gerät ans Netz gehen.

RATHAUS UND SPORTHALLEN

Darüber hinaus entfaltet die Stadt Heinsberg noch weitere Klimaschutzaktivitäten. So konnte die Stadt aus den Mitteln des Konjunkturpakets II das Rathaus energetisch sanieren. Angenehmer Nebeneffekt der Maßnahme ist die neue, ansprechende Optik des Gebäudes.

Im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative der Bundesregierung sieht Heinsberg für die Jahre 2013 und 2014 die Sanierung von fünf Hallen-Beleuchtungsanlagen vor und hat dafür am 27.07.2013 die Zuwendungsbescheide erhalten. Die Förderung erfolgt über das Forschungszentrum Jülich als Projektträger für das Bundesumweltministerium. Die Sanierungsmaßnahmen sind be-

reits angelaufen. Damit werden die Energiekosten um mindestens 50 Prozent reduziert. Dem Klimaschutz dient auch eine neue hocheffiziente Straßenbeleuchtung in Heinsberg. Rund 3.500 Quecksilberdampflampen hat der Betreiber Alliander bisher gegen moderne Energiesparlampen und LED-Leuchten ausgetauscht. Der signifikant geringere Energieverbrauch bei größtmöglicher Lichtausbeute entlastet das Klima, und der Einsatz von recyclingfähigem Material schont die Umwelt.



▲ In Heinsberg wurden rund 3.500 Quecksilberdampflampen gegen moderne Energiesparlampen und LED-Leuchten ausgetauscht, um Strom zu sparen

Zudem nutzen neue Biogasanlagen im Stadtgebiet nachwachsende Rohstoffe. Als der Heinsberger Rat am 17.10.2013 einen einstimmigen Grundsatzbeschluss zur Einrichtung von Windkraftkonzentrationszonen gefasst hatte, kommentierte die Heinsberger Zeitung: „Egal ob E-Mobilität, Brennstoffzelle, Biogasanlagen, Solarenergie oder Windkraftanlagen - die Stadt Heinsberg gehört stets zu den Kommunen, die in Sachen Energiewende mit gutem Beispiel vorangehen.“ ●

NEUER AAV-VORSTAND IM AMT

Der Erste Beigeordnete der Stadt Hagen, **Dr. Christian Schmidt** (Foto 3. v. links), ist neuer Vorsitzender des AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung. Er wurde wie auch sein Stellvertreter Hans Gennen von der CURRENTA GmbH & Co. OHG (rechts) auf der konstituierenden Delegiertenversammlung in Hattingen gewählt. Zum neuen elfköpfigen AAV-Vorstand gehört auch der Beigeordnete für Bauen und Umwelt des Städte- und Gemeindebundes NRW, **Rudolf Graaff** (6. v. links). Zudem ist der StGB NRW mit seinem Hauptreferenten für Umweltrecht, Dr. Peter Queitsch, in der Altlastensanierungskommission vertreten. Im AAV arbeiten das Land Nordrhein-Westfalen, die Kommunen sowie Teile der nordrhein-westfälischen Wirtschaft beim Flächenrecycling und der Altlastensanierung zusammen.



FOTO: AAV



FOTOS (3): KOMMUNALAGENTURNRW

▲ Im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs Klimaanpassung im September 2013 in Arnsberg organisierte die KommunalAgenturNRW eine Exkursion in die Ruhraue

Beim Klimaschutz an die Hand genommen

Die KommunalAgenturNRW unterstützt Städte und Gemeinden seit 2008 in wechselnden Organisationsformen bei der Planung, Erarbeitung und Umsetzung von Klimaschutz-Konzepten

Nach dem Landeswettbewerb Klimaplus, ausgeschrieben vom NRW-Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Jahr 2008, wurde mit Landesförderung das „Netzwerk Kommunale Klimakonzepte“ gegründet. Dieses sollte nordrhein-westfälische Kommunen bei der Erstellung integrierter Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte begleiten. Die Koordinierungsstelle des Netzwerks war bei der KommunalAgenturNRW GmbH angesiedelt. Alle Mitgliedskommunen dieses Netzwerks wurden vor Ort informiert und argumentativ in ihren Gremien bei der Einführung eines angepassten Klimamanagements unterstützt - bis hin zum Beschluss über einen Förderantrag an das Bundesumweltministerium zur Erstellung eines Konzepts. Ein an die jeweilige Kommune angepasstes Klimaschutzkonzept dient als Entscheidungs-



DIE AUTORIN

Gudrun Abel M.A. ist Beraterin bei der KommunalAgenturNRW

grundlage und Planungshilfe für die Klimaschutzstrategie der Kommune sowie die Umsetzung von Maßnahmen im Anschluss an die Konzepterstellung. Dabei werden alle klimarelevanten Sektoren einer Kommune betrachtet: die öffentlichen Gebäude, private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistungen sowie Industrie und Verkehr. Die Netzwerkmitglieder wurden zudem mit dem Ziel Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zu zahlreichen Veranstaltungen eingeladen. Alle Fragen über den Förderantrag zur Erstellung eines Klimaschutzkonzepts wurden ge-

klärt. Auch Kommunen, die ein nicht gefördertes Klimakonzept erstellen, wurden intensiv begleitet.

Die Arbeit des Netzwerks war äußerst erfolgreich. Etwa 30 von 35 Mitgliedern erstellten Klimaschutzkonzepte. Daher war man sich einig, dass nach Ablauf des Förderzeitraums 2011 eine vergleichbare Hilfestellung allen Kommunen in NRW - weiterhin kostenfrei durch Landesunterstützung - angeboten werden sollte.

WENIGER TREIBHAUSGASE

Damit wird das Ziel der NRW-Landesregierung, die Treibhausgas-Emissionen im industriestärksten Bundesland NRW bis 2020 um 25 Prozent und bis 2050 um mindestens 80 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren, weiterhin unterstützt. Die Ziele zur Treibhausgasemissions-Minderung sind im Klimaschutzgesetz NRW verankert. Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels werden derzeit mit der Aufstellung des Klimaschutzplans in einem breit angelegten Dialog- und Beteiligungsverfahren konkretisiert.

Beteiligt sind zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunen sowie die kommunalen Spitzenverbände. So wird gewährleistet, dass die Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen für die Kommunen praktikabel sind, und die Rolle des kommunalen Klimaschutzes als wesentlicher Ausgangspunkt zur Erreichung dieses Ziels wird gestärkt.

BERATUNG ZUM KLIMASCHUTZ

Im Auftrag der EnergieAgentur.NRW unterstützt und begleitet seit 2011 die PlattformKLIMA Kommunen in NRW bei allen Fragen des kommunalen Klimaschutzes in Fortführung des Netzwerks kommunale Klimakonzepte. Etwa zwei Drittel der 396 NRW-Kommunen haben bisher die Unterstützung der PlattformKLIMA erbeten.

Das Beratungsspektrum wurde daraufhin ausgeweitet. Immer mehr gilt die Hilfestellung neben den Fragen des Klimaschutzes auch der Anpassung an die Klimafolgen. Die direkte Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger durch Starkregen, damit verbundene Überflutung, Stürme, Hitzeinseln in Siedlungsbereichen und Ähnliches rückt das Thema in den aktuellen Aufgabenbereich der Kommunen.

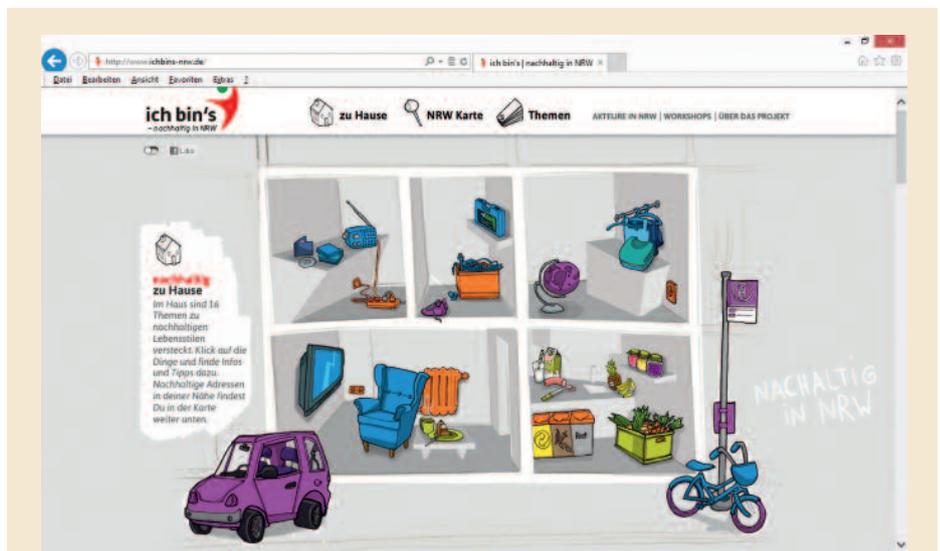
Das für NRW-Kommunen kostenfreie Angebot der PlattformKLIMA reicht vom ersten Informationsgespräch zum Thema kommu-

nale Klimaarbeit bis zur Initiierung von Klimaschutz- und Anpassungsaktivitäten bei den zuständigen Mitarbeiter/innen in den Kommunen oder in den Fachgremien. Bestehende Klimaarbeit wird koordiniert und in zukünftige Konzeptentwürfe, konkrete Konzepte oder in die Antragstellung für die Förderung von Klimakonzepten respektive Teilkonzepten integriert.

FÖRDERGELD ERLANGEN

Eine Einbindung der Aktivitäten beim Förderantrag für die Klimakonzepte dient häufig der Positionierung der Kommune zur kommunalen Klimaarbeit. Dabei werden zahlreiche Fragen erörtert: „Wo steht unsere Stadt/Gemeinde in der Klimaschutzarbeit?“, „Sind wir auf dem richtigen Weg?“, „Wie können Fehlentscheidungen bei Projekten, die dem Klimaschutz dienen, vermieden werden?“ Dies geschieht insbesondere im Hinblick auf Kosten und einen effizienten Weg zum Energiesparen sowie den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor möglichen Folgen des Klimawandels.

Unter Berücksichtigung dieser Fragen dient die Unterstützung bei der Antragstellung respektive die Koordination vorhandener Klimaaktivitäten und deren Bekanntmachung als wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Etablierung der kommunalen



PORTAL ZUM NACHHALTIGEN KONSUM

Warum Fairtrade kaufen? Ist Bio gesünder? Wie bewege ich mich klimaschonend fort? Welche Vorteile bieten regional erzeugte Lebensmittel? Antworten und Tipps zu diesen und ähnlichen Fragen gibt es auf dem neuen Internetportal „ich bin's! nachhaltig in NRW“. Das Portal unter der Adresse www.ichbins-nrw.de bietet Informationen zu Themen wie Bio-Lebensmittel, nachhaltige Mobilität sowie Recycling und verzeichnet deren Anbieter auf einer Karte. Das Portal, das vom Collaborating Centre on Sustainable Consumption and Production (CSCP) betrieben und vom NRW-Umweltministerium gefördert wird, soll Verbraucherinnen und Verbrauchern in NRW helfen, ihren Alltag nachhaltig und klimafreundlich zu gestalten.

Klimaschutzarbeit. Dies geschieht angepasst an die Voraussetzungen und Gegebenheiten in den Kommunen.

Ebenso wichtig wie das Koordinieren der laufenden, geplanten und möglichen Aktivitäten ist die Bekanntmachung der kommunalen Klimaaktivitäten und die Förderung von deren Akzeptanz. Dies gilt innerhalb der Verwaltung

wie außerhalb - beim ortsansässigen Gewerbe, bei Handwerk, Industrie sowie den Bürgerinnen und Bürgern. Klimaschutzarbeit ist abhängig von der Sensibilisierung für einen verantwortlichen, nachhaltigen Umgang mit Lebensraum. Dazu braucht es zahlreiche Akteure - vom Interessierten über den Kümmerer bis zur verantwortlichen Ansprechperson in der Kommune.

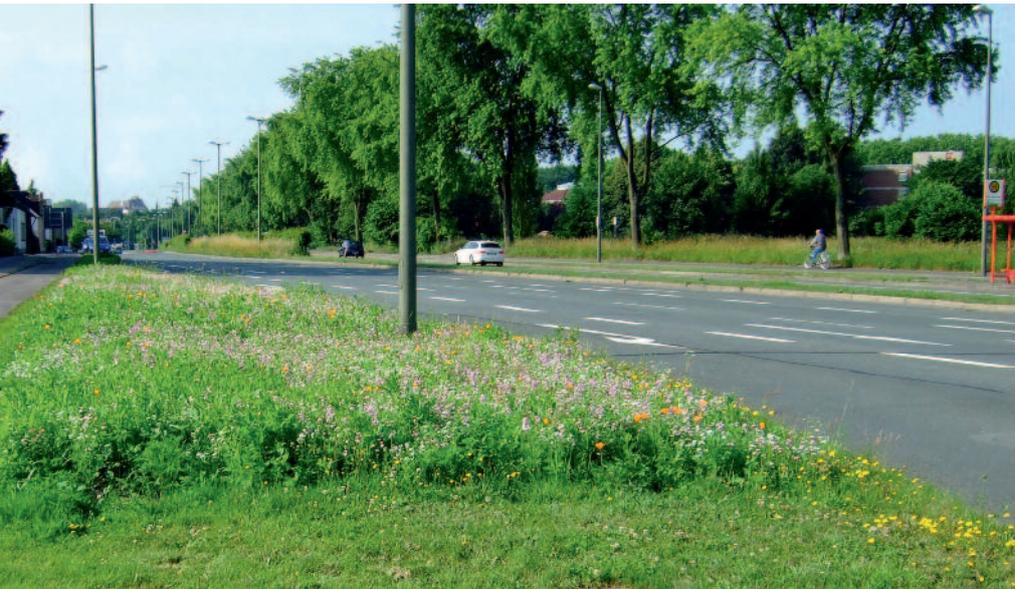
Unterstützung bei kommunaler Klimaschutzarbeit heißt für die PlattformKLIMA: gezielt begleiten, Lösungsansätze generieren, Erfahrungsaustausch organisieren, Klimabewusstsein durch Netzwerkarbeit und Gremienarbeit verbreiten sowie unterstützen.

◀ *Der regionale Erfahrungsaustausch ist eine Weiterführung des Projekts „Netzwerk Kommunale Klimakonzepte“*

▼ *Vertreterinnen und Vertreter zahlreicher NRW-Kommunen nutzen die Angebote der KommunalAgentur NRW zum Erfahrungsaustausch*

Weitere Informationen im Internet:
www.plattform-klima.de





▲ Grünflächen mit ihrer positiven Wirkung auf Stadtökologie und Stadtklima erhalten durch den Klimawandel zusätzliche Bedeutung

Grün und Wasser ein Plus für das Stadtklima

In Zeiten des Klimawandels kommt dem urbanen Freiraum eine Schlüsselfunktion zu, wie am Beispiel der InnovationCity Ruhr in der Modellstadt Bottrop konzeptionell deutlich wird

Umweltentlastung, Klimaschutz und Energieversorgung stellen eine enorme gesellschaftliche Herausforderung dar. Das Projekt InnovationCity Ruhr | Modellstadt Bottrop setzt an diesen Herausforderungen

auf kommunaler Ebene an. In dem Modellprojekt werden integrativ Fragen der Energieeinsparung und Energieeffizienz, der Mobilität, des Städtebaus sowie der Freiraumplanung und Wasserwirtschaft in den Planungen für einen klimagerechten Stadtumbau berücksichtigt. Dabei werden selektive Betrachtungsweisen dieser Handlungsfelder überwunden, und das Potenzial für Klimaschutz sowie Klimaanpassung wird synergetisch in den Bearbeitungsprozess eingebracht. Die Freiraumplanung, die bereits als integrierte Disziplin angelegt ist, kann in der Kombination gestalterischer, ökologischer und sozialer Aspekte zur Entwicklung zukunftsfähiger und klimagerechter urbaner Freiräume in besonderer Weise beitragen.

BLAUER HIMMEL - GRÜNE STADT

Der Initiativkreis Ruhr, ein Zusammenschluss führender Wirtschaftsunternehmen aus dem Ruhrgebiet, hat im Frühjahr 2010 einen revidierten Wettbewerb für die „Klimastadt der

Zukunft“ ins Leben gerufen. Gesucht wurde ein „typisches Stück Ruhrgebiet“, das eine Vorbildfunktion für die Erneuerung des gesamten Ruhrgebiets übernehmen kann. Nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren fiel die Entscheidung einer unabhängigen Jury auf die Stadt Bottrop.

Die Stadt Bottrop und die Innovation City Management GmbH entwickeln nun gemeinsam eine Modellstadt für Klimaschutz. Ziel ist der klimagerechte Umbau bestehender Stadtquartiere. Dies wird durch das Motto „Blauer Himmel. Grüne Stadt.“ veranschaulicht. Der „blaue Himmel“ symbolisiert dabei den Aspekt Klimaschutz respektive als Voraussetzung dafür die messbare Reduzierung der CO₂-Emissionen. Die „grüne Stadt“ steht für eine Steigerung des subjektiven Wohlbefindens vor dem Hintergrund der unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels.

Rund 120 Einzelprojekte sind aktuell in der Umsetzung. Mit diesen sollen der Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen halbiert sowie die Lebensqualität gesteigert werden. In einem Masterplan „Klimagerechter Stadtumbau“ werden die bestehenden Projekte zusammengeführt, analysiert und um weitere Projektideen ergänzt, um inhaltliche und räumliche Lücken zu füllen.

KLIMAGERECHTER STADTUMBAU

Ganzheitlicher klimagerechter Stadtumbau kann nur gelingen bei Berücksichtigung technischer, ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Aspekte. Dazu werden die einzelnen Projekte zur inhaltlichen Abstimmung und zur Nutzbarmachung von Synergieeffekten in einen Gesamtrahmen, den Masterplan „Klimagerechter Stadtumbau“, eingebunden.

Dieser umfassende Ansatz braucht die Zusammenarbeit verschiedener Fachdisziplinen. Daher wird der Masterplan unter breiter Beteiligung der Bevölkerung und zahlreicher Expertenkreise von den Büros Albert Speer & Partner GmbH (Architektur und Stadtplanung, Frankfurt), Gertec GmbH Ingenieurgesellschaft (technischer Klimaschutz, Essen), conlab GmbH (Marketing und Kommunikation, Düsseldorf) sowie Büro Drecker (Umwelt- und Freiraumplanung, Bottrop) erarbeitet.

Die Erarbeitung des Masterplans geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung und dem Rat der Stadt Bottrop sowie dem Auftraggeber, der Innovation City Management GmbH. Die Projektideen des Mas-

FOTOS - FOTOMONTAGEN (4) - BÜRO DRECKER



DIE AUTOREN

Klaus Müller ist Bereichsleiter Klimagerechter Stadtumbau bei der Innovation City Management GmbH



Peter Drecker ist Firmengründer und Inhaber des Büros Drecker



Marcus Romanos ist Niederlassungsleiter im Büro Drecker



Christina Böing ist Mitarbeiterin im Büro Drecker

terplans sind als Angebote und Empfehlungen für unterschiedliche Akteure - etwa die Stadt Bottrop, die Innovation City Management GmbH, Immobilieneigentümer und Wirtschaftsunternehmen - zu verstehen.

Es handelt sich um eine informelle Planung, die als Grundlage für die künftige Stadtentwicklung dienen soll. Durch einen Ratsbeschluss sollen die Leitvorstellungen und Zielsetzungen des Planwerks im Frühjahr 2014 Verbindlichkeit erhalten.

Bei der Entwicklung der Projektideen werden gesellschaftliche und räumliche Handlungsfelder beleuchtet, die in inhaltlichem Kontext zum klimagerechten Stadtumbau stehen. Technische und energetische Fragen werden ebenso betrachtet wie Fragen der Mobilität und Stadtplanung.

ENTWICKLUNG VON FREIRÄUMEN

Freiräume und Grünstrukturen mit ihrer ausgleichenden Funktion haben eine wesentliche Auswirkung auf Stadtökologie und Stadtklima. Der urbane Freiraum spielt in diesem ganzheitlichen Planungsprozess eine tragende Rolle. Das Projekt Innovation-City Ruhr geht dabei über ökologisch-funktionale Aspekte hinaus. Das zukunftsorientierte und klimagerechte Handeln der Stadt soll für jede(n) sichtbar sein.

Deshalb wurden im Bereich Freiraumplanung gezielt Projekte mit starker atmosphärischer Wirkung vorgeschlagen. Dazu gehören skulpturale Ortsmarkierungen an den Stadieneingängen und temporäre Installationen mit mobilem Grün oder improvisierten Sitzgelegenheiten auf den Stadtplätzen. Die bewusste Integration von Anlagen für erneuerbare Energie als Gestaltungselement im städtischen Raum oder die Kopplung der

Land- und Forstwirtschaft mit der Erzeugung regenerativer Energien zählen ebenfalls zu diesem Handlungsspektrum.

Darüber hinaus sind „klassische“ freiraumbezogene Klimaanpassungsmaßnahmen Bestandteil der Planungen. In stark verdichteten Städten bestehen diese beispielsweise darin, Flächen zu entsiegeln und das Grünvolumen zu erhöhen - Letzteres zum Beispiel durch Pflanzung von Straßenbäumen oder Dach- und Fassadenbegrünung. Denn der gezielte Einsatz Schatten spendender Bäume beeinflusst das Mikroklima positiv.

GRÜN ERHALTEN UND PFLEGEN

In Kombination mit Sitzgelegenheiten bieten sich vor allem in überwärmungsgefährdeten Bereichen an Hitzetagen wertvolle Rückzugsräume, beispielsweise auf innerstädtischen Plätzen. Neben der Neuanlage urbanen Grüns sind dessen Erhalt und klimagerechte Pflege relevant.

Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung sind wichtige Aspekte der Pflege. Denn urbanes Grün wird aufgrund des Klimawandels stärkeren Anforderungen ausgesetzt sein. Hitze, Dürre, Starkregen, Sturm, Krankheiten und Schädlinge sowie ein steigender Nutzungsdruck können die Vitalität der Vegetation beeinträchtigen. Durch eine Optimierung der Pflege - gleich ob Pflege öffentlicher Grünflächen, Gartenpflege oder Landschaftspflege - lassen sich Kosten und Energieverbrauch senken. Dazu müssen die vorhandenen Pflegestandards überprüft und neu festgesetzt werden. Neben der energetischen Verwertung von Grünschnitt oder dem Einsatz energiesparender Fahrzeuge und Geräte sind beispielsweise der differenzierte Maschineneinsatz und die Reduzierung der Pflege wichtige Stellschrauben.

Wo die Möglichkeit besteht, ist eine Extensivierung der Pflege anzustreben. Dabei können extensiv gepflegte Bereiche im



◀ Wasserflächen in der Fußgängerzone und auf Stadtplätzen sorgen für Kühlung



▶ In überwärmungsgefährdeten Bereichen bieten Sitzgelegenheiten eine Möglichkeit zum Ausruhen

Wechsel mit intensiv gepflegten als bewusstes Gestaltungselement dienen. Extensiv gepflegte Bereiche sind häufig artenreicher. So kann geringere Pflege zum Schutz der Biodiversität beitragen und den naturschutzfachlichen Wert der Grünfläche erhöhen.

KOMBINIERTER NUTZUNG

Über den Erhalt und die Entwicklung der Freiräume hinaus werden im Rahmen des Masterplans verstärkt Nutzungskombinationen ausgelotet und sich daraus ergebende Synergieeffekte genutzt. Freiräume sollen den naturschutzfachlichen, sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen trotz klima-

tischer Veränderungen „gewachsen“ sein. Dies betrifft öffentliche und halböffentliche wie auch private Grünflächen. Stadtnahe und innerstädtische Freiräume stellen Produktionsstätten für die urbane Land- und Forstwirtschaft dar, dienen als Freizeittätten für Spiel, Sport, Erholung sowie Kommunikation und bieten Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Ihre Funktion als Klimaausgleichsraum und Energielieferant gewinnt vor dem Hintergrund des Klimawandels zusätzlich an Bedeutung. Im Rahmen der Planung gilt es daher, diese Anforderungen in Einklang zu bringen, die Freiräume aufgrund der räumlichen Lage im Stadtgefüge zu strukturieren und räumlich-thematische Schwerpunkte zu bilden. Dabei sollen aber keine monofunktional ausgerichteten Freiräume entstehen.

Im Vorfeld wurde in Bottrop die Stadt- und Grünstruktur untersucht sowie hinsichtlich ihrer Stärken und Schwächen analysiert, um aus dem Bestand heraus speziell zugeschnittene Handlungsempfehlungen für

Eine Fitnessroute soll durch Aufwertung der Wegeverbindung und mit verschiedenen Stationen die vorhandenen grüngeprägten Freiräume verbinden. Dabei werden Wegeverbindungen genutzt, die bereits jetzt entlang attraktiver Bereiche - etwa Stadtgarten- und Projektflächen - beispielsweise Gradierwerk - verlaufen.

Um alle Generationen anzusprechen, werden die Stationen zielgruppenspezifisch auf Jung und Alt ausgerichtet und entsprechend den unterschiedlichen Schwerpunkten ausgestaltet. Auch „Aufladestationen“ zum Pausieren und Ausruhen werden in die Route integriert. Dies können Trinkbrunnen oder Sitzgelegenheiten mit Schatten spendenden Bäumen sein. Teile der Route werden zudem mit Obst und Gemüse, welches am Wegesrand selbst geerntet werden kann, bereichert.

SICHTBARMACHEN VON ENERGIE

Auch energetische Aspekte - etwa das Sichtbarmachen selbst erzeugter Energie durch

Fitnessgeräte - sind Bestandteil der Konzeption. Mit dieser Idee und den damit einhergehenden Maßnahmen soll ein Angebot zur Gesundheitsförderung für die Bürger geschaffen und die aktive Erholung gesteigert werden. Bewegungsanreize und Denkanstöße zur Auseinandersetzung mit den Themen „Energie“ und „Gesundheit“ werden konkret im Raum sichtbar.

Diese Projektidee zeigt, dass mit der integrierten Planung der Klimaanpassungsmaßnahme „Begrünung“ durch Anordnung und Auswahl der Grünstrukturen sowie Ausstattung der Freiräume - etwa mit Sitzgelegenheiten, Trinkbrunnen, Spiel- und Sportelementen - gezielt Synergieeffekte und ein Mehrwert für die Bürger/innen erzielt werden können.

WASSER GEGEN HITZESTRESS

Neben Begrünungsmaßnahmen sind in der stark versiegelten und als Wärmeinsel zu bezeichnenden Bottroper Innenstadt vor allem Wasserelemente gut geeignet, um dem Klimawandel zu begegnen. Das Element Wasser wird in den Ansätzen für den Masterplan ganzheitlich betrachtet und systematisch in die Innenstadt gebracht.

So besteht eine Idee, einen Wasserfilm netzartig durch die Fußgängerzone und über die

Stadtplätze zu führen. Die kühlende Wirkung kann durch eine entsprechende Rauigkeit des Untergrunds und Elemente, die zur Verwirbelung des Wassers führen, unterstützt werden. Wasser in der Innenstadt verbessert nicht nur das Stadtklima, sondern steigert auch die Attraktivität des Stadtzentrums. Es ist ein beliebtes Spielelement bei Kindern und fördert somit gleichzeitig das familienfreundliche Image der Stadt Bottrop.

FREIRAUMSTRUKTUREN VERNETZEN

Neben der funktionalen Vernetzung wird auch eine räumliche Verbindung der Freiräume angestrebt. Auf diese Weise werden Abkürzungen und grüngeprägte Wege geschaffen, der Biotopverbund gefördert und der Luftaustausch unterstützt. Die Vernetzung der Grünstrukturen untereinander reicht jedoch nicht aus. Sie müssen im Hinblick auf Klimawirksamkeit auch stärker mit den Siedlungsstrukturen verknüpft werden und in die einzelnen Quartiere hineinreichen.

Doch endet das Freiraumsystem nicht an Stadt- oder Gemeindegrenzen. Daher wird der regionalen Vernetzung von Freiraumstrukturen eine besondere Bedeutung beigemessen. Die Sicherung und Weiterentwicklung der Freiraumvernetzung fügt sich dabei inhaltlich in die bestehenden Leitvorstellungen wie beispielsweise den Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 ein und bedarf einer guten interkommunalen Zusammenarbeit.

Im Rahmen der nun folgenden Bearbeitungsphase werden die Projektideen nach Kriterien wie Kosten, Nutzen, Umsetzbarkeit und Mehrwert bewertet und in eine Reihenfolge gebracht. Für die ausgewählten Projektideen werden Konzepte und Strategien für die Umsetzung erstellt, wobei 2020 eine Bilanz gezogen werden soll. Wie in den bisherigen Planungsphasen ist auch für die Umsetzung das Engagement der Bürger/innen gefragt, die über verschiedene Veranstaltungen wie Bürgerwerkstätten oder einen Stadtpaziergang bereits in den Planungsprozess eingebunden worden sind.

Der Masterplan „Klimagerechter Stadtbau“ bildet schließlich die Grundlage für ein so genanntes Innovationshandbuch. Dieses bündelt in seiner Funktion als Blaupause die Erfahrungen und gewährleistet mit entsprechenden Handlungsempfehlungen eine Übertragbarkeit des Projekts auf andere Städte und Gemeinden. ●



▲ In der Stadt Bottrop soll eine Fitnessroute die vorhandenen Grün- und Freiräume verbinden

Bottrop zu geben. Dabei gilt es, vorhandene, dem Klimaschutz oder der Klimaanpassung dienliche Ansätze aufzugreifen und weiter zu entwickeln.

KONZEPT FITNESSROUTE

Ein Beispiel stellt die Idee einer Fitnessroute dar. Aus der Bestandsanalyse ist ein räumlich-thematischer Schwerpunkt mit dem Thema Sport und Gesundheit hervorgegangen. Dieser Themenkomplex wird insbesondere angesichts der prognostizierten Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit, besonders für sensible Bevölkerungsgruppen - Kinder, ältere und kranke Menschen - für die Stadt- und Freiraumplanung immer relevanter.



FOTOS (2): RAINER STURM / PIXELIODE

▲ Die Europäische Union will die energetische Sanierung privater und öffentlicher Gebäude vorantreiben

Großer Druck auf kommunale Bauten

Angesichts von Sanierungsstau, Klima-Debatte, demografischem Wandel und demnächst auch Anforderungen der Europäischen Union muss kommunales Immobilienmanagement neue Wege beschreiten

Zahlreiche öffentliche Immobilien sind in die Jahre gekommen. Für dringende Instandsetzung fehlt das Geld ebenso wie für energetische Modernisierung. Forderungen nach Maßnahmen zum Klimaschutz oder die Auseinandersetzung mit dem künftigen Bedarf an Bruttogeschossfläche unter Einbeziehung der demografischen Entwicklung wirken auf Verantwortungsverantwortliche oft befremdlich. Insbesondere die finanzielle Leistungskraft der Kommunen hat ihre Grenze längst erreicht. Angesichts der Herausforderungen der Städte und Gemeinden in NRW sind Lösungen durch komplexe Ausgangslagen geprägt, einen Königsweg gibt es nicht. Noch hat das Klimaschutzgesetz NRW keine Verbindlichkeit für Kommunen hergestellt, da

kommt aus Brüssel bereits die nächste Herausforderung.

Mit der europäischen Energieeffizienzrichtlinie (EU-EeffRL) werden zunächst nur bundeseigene Immobilien zur energetischen Sanierung verpflichtet. In ferner Zukunft steht jedoch eine Verzahnung und Synchronisierung mit dem Klimaschutzgesetz NRW zu erwarten. Die EU-Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die EU-Richtlinie bis 2014 in nationales Recht umzusetzen. Dabei sollen



DER AUTOR

Dipl.-Ing. Christian Scheffs
ist Berater der Kommunal-
Agentur NRW GmbH

Energieeffizienzpläne in der Umsetzung auch Energiemanagementsysteme und Energieaudits einschließen.

AUFGABEN KOMBINIEREN

Kombiniert man die Sachlage beim Instandsetzungsbedarf öffentlicher Immobilien und die mögliche rechtliche Konkretisierung zu Energieeffizienz und Klimaschutz, ist die Zeit reif, die Herausforderungen der öffentlichen Hand durch einen Perspektivwechsel auf die Draufsicht Zukunftsbedarf parallel zu justieren. Dazu gehören unter anderem:

- Anpassung des Nutzungsbedarfs an demografische Veränderung
- Anpassen der Immobilien an den Brand- und Arbeitsschutz
- Sanierung der Betreuungs-, Schul- und Sportstätten
- Kostenreduzierung bei Bauhöfen sowie öffentlicher Grünpflege- und Entsorgungsmaßnahmen
- Entwicklung neuer Wohn- und Gewerbeflächen mit dezentraler Energiegewinnung und -nutzung
- Schaffung neuer Infrastrukturen, beispielsweise eine energetisch nutzbare Bepflanzung anstelle von schlichtem Rasen bei der Regenmuldenentwicklung im Rahmen von Klimaanpassungsmaßnahmen
- Ausbau von Breitbandnetzen zur Sicherung eines schnelleren Internets, etwa durch gleichzeitige Schaffung eines Leerrohrnetzes, um perspektivisch Wärme- und Stromerzeugung in unmittelbarer Nähe zu den Nutzer/innen bedarfsgerecht via Glasfaserkabel steuern zu können (Smart City)

LANGFRISTIGES DENKEN

Mit einem langfristigen Maßnahmen- und Finanzierungsansatz, der durch ein gefördertes Klimaschutzkonzept einen konkreten Handlungsansatz erhalten kann, können Aufgaben und Veränderungen strategisch erfasst und zukunftsorientiert abgearbeitet werden. Eine mögliche Lösung besteht in der Aufgabenbündelung auf der Grundlage einer integrierten langfristigen Stadtklima- und Energieplanung unter Einbeziehung der örtlichen Stadtwerke. Dieser Perspektivwechsel vermeidet kommunale Fehlinvestitionen, da beispielsweise demografische Erfordernisse berücksichtigt werden. Neue Energiekonzepte in der

Baulandentwicklung sowie der Gewerbeflächenentwicklung als Teil der Stadt- und Standortentwicklung sind ebenfalls diesem integrierten Ansatz unterworfen.

Der Perspektivwechsel ermöglicht zusätzlich energetische Verbesserungen durch einen politisch getragenen, langfristig angelegten Aktions- und Maßnahmenplan. Die positiven Effekte für die Stadt- und Regionalplanung können durch gezielte Energie- und Klimainformation in Verwaltung, Schulen und Vereinen zu einem breit angelegten Wissenstransfer verdichtet werden.

BEISPIEL GRÜNSCHNITT

Die energetische Nutzung von Grünschnitt- und Laubabfällen stellt ein gutes Beispiel für einen Perspektivwechsel im kommunalen Immobilienmanagement dar. Bislang galten Grünschnitt und Laub überwiegend als entsorgungspflichtiger Abfall. Mit einfachen Maschinen lässt sich aus diesem Abfall durch Trocknung, Pressung und Portionierung ein Wertstoff in Brikkettform herstellen. Dieser lässt sich als Brennstoff in Blockheizkraftwerken - unabhängig von der Gaspreisentwicklung - einsetzen und erzeugt Wärme sowie Strom.

Die monetären Vorteile dieser Effizienzsteigerung fließen als Investition in die Gebäudeerhaltung. Als Betreiber einer solchen Anlage kann der örtliche Energieversorger oder das Stadtwerk mittels Dienstleistungsvertrag etwa für ein Wohn- oder Gewerbegebiet, aber auch der kommunale Bauhof auftreten. Bei weiter steigenden Energiekosten sind Amortisationszeiten unter zehn Jahren realistisch.

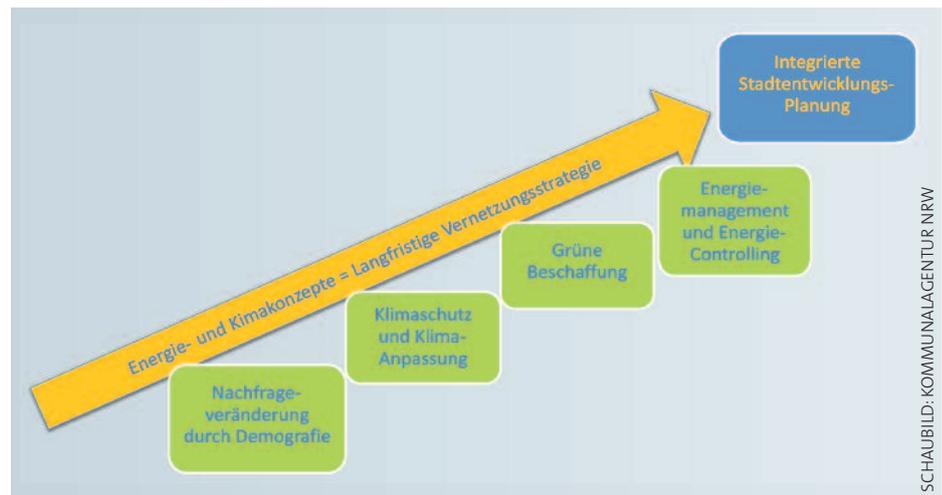
Mit der Klimaschutz- und Klimaanpassungsdiskussion wird viel freiwilliges Handeln der Kommunen erwartet. Die EU-Energieeffizienzrichtlinie wird ebenfalls an die Freiwilligkeit appellieren. Ab dem 01.01.2014 müssen die EU-Mitgliedstaaten bei der nationalen Umsetzung der EU-EEffRL zunächst lediglich Sorge tragen, dass Gebäude der „Zentralregierungen“ - demnach ausschließlich Bundesimmobilien - eine jährliche Sanierungsquote von drei Prozent erreichen.

SANIERUNGSQUOTE GERING

Die derzeitige Sanierungsquote der kommunalen Familie darf mit weniger als ein Prozent angesetzt werden. Einen deutlichen Anstieg der Sanierungsquote wird es angesichts der leeren Kassen, der übrigen Kommunalpflichten und der häufig nicht rentierlich darstellbaren Investitionen kaum geben. Würde die EU-Energieeffizienzrichtlinie einen Durchgriff auf die

POSITION
 Mit der Klimaschutz- und Klimaanpassungsdiskussion wird viel freiwilliges Handeln der Kommunen erwartet. Die EU-Energieeffizienzrichtlinie wird ebenfalls an die Freiwilligkeit appellieren. Ab dem 01.01.2014 müssen die EU-Mitgliedstaaten bei der nationalen Umsetzung der EU-EEffRL zunächst lediglich Sorge tragen, dass Gebäude der „Zentralregierungen“ - demnach ausschließlich Bundesimmobilien - eine jährliche Sanierungsquote von drei Prozent erreichen.

kommunalen Immobilien erzwingen, überforderte das die kommunalen Haushalte. Die Gebäude der Kommunen sind damit aber nicht vollständig aus dem Blick der EU-EEffRL. EU-Mitgliedstaaten erhalten die Aufgabe, die „öffentlichen Einrichtungen auch auf regionaler und lokaler Ebene - dazu gehören auch die öffentlich-rechtlichen



▲ Ein Energie- und Klimakonzept baut auf mehrere Module auf

◀ Wärmedämmung ist der zentrale Baustein jeder energetischen Sanierung

Sozialwohnungsträger - dazu anzuhalten, Energieeffizienzpläne für den Immobilienbestand anzufertigen und zu verabschieden.“ Außerdem sollen EU-Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass Finanzierungsinstrumente für Energieeffizienzmaßnahmen - und damit auch für energetische Sanierungsprojekte - der öffentlichen Hand bereitgestellt werden.

Damit bekämen die Kommunen neuen Spielraum und würden in die Lage versetzt, langfristige Klimakonzepte mit Finanzierungsfahrplänen für Bausubstanz und Energieeffizienz zu ergänzen und so den Immobilienwert stabil zu halten. Das Tandem aus Klimaschutz und Energieeffizienz bekäme ein konkretes Gesicht und entfaltete zugleich eine Vorbildwirkung für Bürgerschaft und Unternehmen.



FOTO: ERICH WESTENDARP / PIXELIO.DE

▲ Aufgrund klimatischer Veränderungen kommt es immer häufiger zu Starkregen, der die Kanalisation überfordert

Wasser, das nicht abläuft, kommt teuer

Um nicht für Schäden durch so genannten Katastrophenregen haftbar gemacht zu werden, sollten Kommunen deren Zunahme sorgfältig beobachten und Schutzoptionen gründlich prüfen

In den zurückliegenden Jahren sind - bedingt durch den Klimawandel - die so genannten Katastrophenregen - urbane Sturzfluten - häufiger geworden. Gemeint sind außergewöhnlich starke Regenfälle, bei denen in kürzester Zeit - etwa innerhalb einer halben Stunde - so viel Regen fällt wie ansonsten in mehreren Monaten.

Folge dieser Katastrophenregen ist, dass nicht nur die öffentlichen Abwasserkanäle das Regenwasser nicht mehr aufnehmen können. Regenwasser läuft ebenso aus überlasteten Dachrinnen über und spritzt aus Regenfallrohren heraus, weil diese aufgrund ihrer Dimensionierung das Regenwasser nicht mehr ableiten können. Hierdurch werden nicht nur die Grundstücke überflutet, sondern auch die öffentlichen Straßen. Ganze Straßen und Privatgrundstücke stehen in der Folge unter Wasser, wobei das Wasser auch in die Keller der Gebäude eindringt.

Für die hierdurch entstehenden Schäden kann sich eine Amtshaftung der Gemeinde

ergeben (§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB, Art. 34 Grundgesetz - GG), wenn die Ursache in einer unzureichenden Dimensionierung der öffentlichen Abwasserkanäle - Mischwasserkanäle, Regenwasserkanäle - liegt. Grundsätzlich trifft die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde eine so genannte Kapazitäts-Anpassungspflicht, wenn sich herausstellt, dass ein öffentlicher Abwasserkanal seiner Dimensionierung nach nicht ausreichend ausgelegt ist.¹

Geschützter Dritter ist grundsätzlich jeder an die Kanalisation angeschlossene Grundstückseigentümer.² Gleichwohl gelten die vertraglichen Schutz- und Obhutspflichten

aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis auch für den geschädigten Mieter oder Pächter des angeschlossenen Grundstücks. Denn die Leistung aus dem öffentlich-rechtlichen Anschluss- und Benutzungsverhältnis wird nicht nur gegenüber dem anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer, sondern auch gegenüber dem Mieter oder Pächter des Grundstücks erbracht.³

BERECHNUNGSREGEN MAßGEBEND

Ausgangspunkt für die Auslegung der öffentlichen Abwasserkanäle - Regenwasserkanal, Mischwasserkanal - im Hinblick auf die abzuleitende Menge an Niederschlagswasser ist der so genannte Berechnungsregen. Dieser ist ein Regenereignis mit einer definierten Intensität, welches statistisch in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrt. Bei den technischen Regelwerken gibt es die DIN EN 752-2 und das DWA Arbeitsblatt A 118 (Stand März 2006).

Es werden zwei Tatbestände geregelt: Überflutungshäufigkeit und Überstauhäufigkeit. Die Überflutung erfasst vereinfacht dargestellt den Tatbestand, dass Niederschlagswasser aus dem Kanal über Schacht- oder Sonderbauwerke austritt und in die Gebäude von außen hineinläuft, diese also überflutet. Der Überstau erfasst den Tatbestand, dass das Niederschlagswasser die Rückstauenebene - in der Regel die Geländeroberkante - überschreitet. Wasser tritt dann über die Kanalschächte aus und sammelt sich auf der Straße, etwa zwischen den Bordsteinen einer Straße.

Die europäische DIN EN 752-2 enthält in Tabelle 2 Anforderungen an den Überflutungsschutz, deren Umsetzung für Neuanlagen sowie bei Verbesserung bestehender Systeme empfohlen wird. Die Empfehlung geht davon aus, dass folgende Überflutungshäufigkeiten (einmal in „n“-Jahren) nicht überschritten werden sollten:

- Ländliche Gebiete: einmal in zehn Jahren
- Wohngebiete: einmal in 20 Jahren
- Stadtzentren, Gewerbe- und Industriegebiete: einmal in 30 Jahren



DER AUTOR

Dr. jur. Peter Queitsch ist Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund NRW sowie Geschäftsführer der KommunalAgentur NRW GmbH

¹ vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.04.2012 - Az.: 15 A 1407/11 -; OVG NRW, Beschl. vom 16.11.2011 - Az.: 15 A 854/10 - jeweils abrufbar unter www.nrw.de; BGH, Urteil vom 5.6.2008 - Az.: III ZR 137/07, NVwZ-RR 2008, S. 672; BGH, Urteil vom 11.12.1997 - Az.: III ZR 52/07 NJW 1998, S. 1307; BGH, NJW-RR 1991 S. 733; Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013 Rz. 935 ff.; Queitsch UPR 2011, S. 130 ff.

² vgl. BGH, NJW 1994 S. 1468; Sprau in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 72. Aufl. 2013, § 839 BGB Rz. 91

³ vgl. BGH, Urteil vom 14.12.2006 - Az.: III ZR 303/05 - NJW 2007, S. 1061, Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 1118

- Unterirdische Verkehrsanlagen und Unterführungen: einmal in 50 Jahren

GERICHTE ZUM HAFTUNGSRECHT

Nicht für jedes Regenereignis tritt nach der Rechtsprechung eine Haftung ein. So hat der Bundesgerichtshof (BGH) 2008⁴ darauf hingewiesen, dass für ein Hochwasserereignis mit einer Wiederholungszeit von 100 Jahren keine Vorsorge getroffen werden muss. Bereits 2004 hatte der BGH⁵ entschieden, dass bei einem äußerst seltenen Starkregen mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren der Einwand der höheren Gewalt nicht ausgeschlossen ist. Die Gemeinde kann also durch die Berufung auf den Tatbestand der „höheren Gewalt“ - wie etwa bei einem naturkatastrophenartigen Regenereignis - eine Haftung für Schäden ablehnen.

Das Landgericht (LG) Trier hat in einem Urteil vom 21.05.2007⁶ unter Bezugnahme auf ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) München⁷ festgehalten, dass bei einem Starkregen mit einer Wiederkehrzeit von 25 bis 30 Jahren höhere Gewalt angenommen werden kann. Somit scheidet dann eine Haftung nach § 2 Haftpflichtgesetz wie auch aus Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) aus.

Diese Wertung des LG Trier ist durch das OLG Koblenz⁸ zumindest in einem Hinweisbeschluss mitgetragen worden, woraufhin der Kläger die Klage zurücknahm. Ohnehin hat das OLG Koblenz mit Beschluss vom 27.07.2009⁹ entschieden, dass eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde ihr Kanalnetz nicht auf einen Jahrhundertregen auslegen muss.

- ▶ In Einzelfällen kann der Einbau größerer Rohre gegen Überschwemmung Abhilfe schaffen

Gleichwohl liegt Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dazu bislang nicht vor. Der BGH hat in einem Urteil vom 11.03.2004¹⁰ lediglich klargestellt, dass höhere Gewalt bei einer Wiederkehrzeit von 14 Jahren noch nicht angenommen werden kann.

REGELN FÜR DIMENSIONIERUNG

Schließlich ist in der Rechtsprechung anerkannt worden, dass die Gemeinde grundsätzlich nicht gehalten ist, das Kanalnetz auf katastrophentypische Unwetter auszulegen.¹¹ Es kann von der Gemeinde nicht erwartet werden, dass sie für jeden - also auch erheblich über dem Durchschnitt liegenden - Regen ein groß dimensioniertes Kanalnetz baut, weil dies finanziell nicht vertretbar ist.¹²

Die Gemeinde muss ebenso den abgabenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten beachten. Dieser Grundsatz enthält einen Anspruch des gebührenpflichtigen Benutzers, nicht mit übermäßigen oder überflüssigen Kosten belastet zu werden. Ein öffentliches Kanalnetz, welches auf Katastrophenregen ausgerichtet ist, würde die Regenwassergebühr erheblich ansteigen lassen. Denn die enormen Baukosten für solche Kanäle würden sich über die kalkulatorische Abschreibung - etwa über 50 Jahre - erheblich auf die Regenwassergebühr auswirken.

Die Akzeptanz der Regenwassergebühr würde sicherlich leiden, wenn diese durch eine erhebliche Vergrößerung der Kanaldimensionen jährlich etwa auf 5,00 Euro pro Quadratmeter bebauter oder befestigter Grundfläche ansteigen würde. Zurzeit liegt die Regenwassergebühr in den Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens zwischen 0,20 und 1,80 Euro pro Quadratmeter und Jahr. Gleichwohl müssen Grundstückseigentümer nach der Rechtsprechung ebenso wenig hinnehmen, einmal jährlich einer Überschwemmung ausgesetzt zu sein.¹³

HANDLUNGSFELD FÜR KOMMUNEN

Insgesamt muss die Gemeinde die Zunahme der so genannten Katastrophenregen sorgfältig im Blick behalten. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel sowie daraus resultierenden Klima-Anpassungsmaßnahmen kann gleichwohl nicht erwartet werden, dass eine gleichzeitige Anpassung aller gemeindlichen



FOTO: BERND STERZL / PIXELIO.DE

Entwässerungsanlagen erfolgt, weil dies nicht durchführbar ist.¹⁴ Je größer allerdings die Gefahr und die möglichen Schäden sind, umso eher ist eine Anpassung nötig.

Dabei sind bei der Bestimmung der Nachrüstungsspflicht auch wirtschaftliche Gesichtspunkte sowie die Zeit zu berücksichtigen, die seit Bau der Anlage vergangen ist.¹⁵ Deshalb ist es zur Vermeidung von Haftungsrisiken für die Gemeinde angezeigt, die in der Vergangenheit zugrunde gelegte Auslegung der Kanäle zu überprüfen. Dies gilt bei konkreten Anhaltspunkten, dass die Auslegung eines öffentlichen Kanals nicht mehr ausreichen könnte - etwa mehrmalige Überflutung einer Straße in den zurückliegenden drei Jahren bei starkem Regen.

Stellt sich heraus, dass ein öffentlicher Regenwasserkanal nicht mehr ausreichend dimensioniert ist, kann der Bau eines zusätzlichen Entlastungskanals neben den vorhandenen Regenwasserkanal erforderlich sein. Dies bedeutet keinen Wegfall der Refinanzierung des bestehenden Regenwasserkanals über die Re-

⁴ Urt. vom 5. 6. 2008 - Az.: III ZR 137/07 - BADK-Information 2008 S. 151; BGH, Urt. vom 19. 1. 2006 - Az.: III ZR 121/05 - BGH, Urt. vom 22. 4. 2004 - Az.: III ZR 108/03 - BADK-Information 1/2005 S. 43; BGH, Urt. vom 11. 3. 2004 - III ZR 274/03 - BADK-Information 1/2005 S. 42

⁵ Urt. vom 22. 4. 2004 - Az.: III ZR 108/03 - BGHZ 159, S. 19 ff.

⁶ Az.: 11 O 33/06

⁷ Urt. vom 12. 11. 1998 - Az.: 1 U 6040/95

⁸ Az.: 1 U 787/07

⁹ Az.: 1 U 1422/08

¹⁰ Az.: III ZR 274/03 - BADK-Information 1/2005 S. 42

¹¹ vgl. BGH, Urt. vom 18. 2. 1999 - Az.: III ZR 272/96 - VersR 1999 S. 1412; Bergmann/Schumacher, Die Kommunalhaftung, 4. Aufl. 2007 Rz. 1249 ff., Rz. 1258 f.; Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013 Rz. 945 f.; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 56 Rz. 53.

¹² vgl. BGH, Urt. vom 11. 7. 1991 - Az.: III ZR 177/90 - NJW 1992 S. 39 ff.; OLG Frankfurt, Urt. vom 13. 5. 1985 - Az.: 1 U 164/84 - VersR 1986 S. 1125; LG Trier, Urt. vom 21. 5. 2007 - Az.: 11 O 33/06 -, GVV-Mitteilungen 1/2008 S. III unter Verweis auf OLG München, Urt. vom 12. 11. 1998 - Az.: 1 U 6040/95 - indirekt bestätigt durch OLG Koblenz, Beschl. vom 24. 9. 2007 - Az.: 1 U 787/07

¹³ vgl. BGH, Urt. vom 11. 7. 1991 - Az.: III ZR 177/90 - NJW 1992 S. 39 ff.; BGH, Urt. vom 18. 2. 1999 - Az.: III ZR 272/96 -, VersR 1999 S. 1412; Sprau in: Palandt, BGB, Kommentar, 72. Aufl. 2013, § 839 BGB Rz. 91

¹⁴ vgl. Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 962

¹⁵ vgl. BGH, Urteil vom 2. 3. 2010 - Az.: VI ZR 223/09 - NJW 2011, S. 1967; Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 945

HILFE TROTZ HÖHERER GEWALT IN HENNEF

Extremer Regen und eine Fehlfunktion in einem Pumpwerk führten im Juli 2013 zur Überflutung von Häusern und Garagen in der Stadt Hennef. Da die städtische Versicherung bei höherer Gewalt nicht für die Schäden aufkommt, will die Stadt Hennef besonders Betroffene zumindest finanziell unterstützen. So hat Bürgermeister Klaus Pipke dem Finanzausschuss vorgeschlagen, 10.000 Euro aus dem städtischen Haushalt bereitzustellen. Zugleich wird eine Aufstockung dieses Betrags durch den Rhein-Sieg-Kreis in ähnlicher Höhe beantragt, nachdem der Kreistag diese Hilfestellung angekündigt und im Fall Lohmar bereits bewilligt hat.

genwassergebühr. Denn auch dieser wird weiterhin genutzt und kann deshalb über die Regenwassergebühr im Rahmen der kalkulatorischen Abschreibung refinanziert werden. Eine Maßnahme kann auch sein, einen Entlastungsgraben zu bauen, der beispielsweise Niederschlagswasser von einem Hang wegführt, um ein Baugebiet - Häuser, Straßen - und das öffentliche Kanalnetz vor Überflutung und Verschlammung zu schützen. Eine solche Maßnahme kann grundsätzlich über die Regenwassergebühr finanziert werden, wenn die Maßnahme nachweisbar der Verbesserung der Vorflut zum Zwecke der Niederschlagswasser- und Fremdwasserbeseitigung sowie zum Schutz der Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abwasseranlage dient (§ 53 c Satz 2 Nr. 3 Landeswassergesetz - LWG - NRW).

VERSICHERUNGSSCHUTZ NÖTIG

Schließlich muss die Gemeinde die Grundstückseigentümer aufklären, dass sie ihrerseits für ausreichenden Versicherungsschutz im Hinblick auf so genannte Katastrophenregen zu sorgen haben. Nach § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) muss sich jeder im Rahmen des Zumutbaren gegen Schäden durch Hochwasser schützen.¹⁶ Hierzu gehört eine Wohngebäudeversicherung, die nicht nur Schäden durch Leitungswasser, sondern auch Schäden durch Niederschlagswasser, das von außen in das Gebäude eindringt, abdeckt.

Mit der Wohngebäudeversicherung ist ein Haus standardmäßig nur gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Sturm, Hagel und Leitungswasser versichert. Wassermassen, die von außen kommen, gelten als Elementarschäden. Hierfür gibt es bei der Wohngebäudeversicherung Zusatzpolice, die auch Schäden durch Überschwemmung des Gebäudes von außen abdecken - die so genannte Elementarschadensversicherung.¹⁷

Zusätzlich sollte der Grundstückseigentümer, aber ebenso der Mieter oder Pächter seine Hausratversicherung überprüfen, ob diese auch Überschwemmungsschäden - Elementarschäden - einschließt. Denn auch hier ist in der Regel eine Ergänzung der Hausratpolice gegen die Folgen von Überschwemmung möglich. ●

¹⁶ vgl. Reinhardt, ZfW 2013, S. 121 ff., S. 142; Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 959 ff., 962, 1009; Queitsch, UPR 2011, S. 130 ff., S. 136

¹⁷ vgl. hierzu auch das Informationsblatt „Schutz vor Überschwemmung und Hochwasser“ des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. GDV - www.gdv.de - Stichwort: Elementarschadensversicherung



FOTO: EUROPÄISCHE KOMMISSION

▲ Tausende Windenergieanlagen produzieren bereits heute emissionsfreien Strom für Nordrhein-Westfalen

Wind kann auch für Kommunen wehen

Wenn sich Städte und Gemeinden in der Nutzung der Windenergie engagieren wollen, sollten sie rechtzeitig die geeigneten Flächen sichern und kompetente Projektpartner gewinnen

Die große Mehrzahl der Kommunen in NRW hat sich seit Ende der 1990er-Jahre beim Ausbau der Windenergienutzung engagiert und in erster Linie die städteplanerischen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen gelegt. Um allerdings die Klimaschutzziele der Landesregierung, die nunmehr auch in § 3 des Klimaschutzgesetzes NRW gesetzlich verankert sind, zu erreichen, wird ein verstärkter Ausbau der Windenergienutzung unverzichtbar sein. Vor diesem Hintergrund überarbeiten viele Kommunen in NRW zurzeit ihre Flächennutzungspläne, um durch Erweiterung von Konzentrationsflächen oder die Erlaubnis des so genannten Repowerings die planerischen Grundlagen für einen verstärkten Ausbau der Windenergienutzung zu legen. Allerdings sinkt aufseiten der Bürgerschaft langsam aber stetig die Bereitschaft, Windenergieanlagen im unmittelbaren Umfeld zu dulden. So sprachen sich Ende September 2013 die Bürger/innen einer nordrhein-westfälischen Kommune per Bürgerentscheid mehrheitlich gegen einen Beschluss zur Ausweisung von Windkonzentrationsflächen aus.

EINBINDUNG DER BÜRGERSCHAFT

Vielerorts wird daher versucht, die Bürger/innen - insbesondere über Beteiligung an Windparkprojekten - ins Boot zu holen. Einige Kommunen haben dabei versucht, über die Ausweisung von Sondergebieten als „Bürgerwindparks“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Flächen für Bürgerbeteiligungsmodelle vorzuhalten. Von einem solchen Vorgehen ist allerdings

DIE AUTOREN



Cyril Freitag ist Rechtsanwalt der Kanzlei Becker Büttner Held



Axel Kafka ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Becker Büttner Held



Dr. Max Reicherzer ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht der Kanzlei Becker Büttner Held

abzuraten. Es ist mangels städtebaulicher Relevanz planungsrechtlich unzulässig, wie jüngst das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig bestätigt hat.¹ Eine rechtlich einwandfreie Absicherung der kommunalen Beteiligung und des Einflusses auf die Windenergievorhaben bieten hingegen die so genannten städtebaulichen Verträge im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen, die gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Planverwirklichung absichern sollen.

FRÜHZEITIG STANDORT SICHERN

Da die Entwicklung eines Standorts die größte Rendite verspricht, ist es für die Kommunen am lukrativsten, sich frühzeitig in der Projektplanung zu engagieren. Zu Beginn der Planung sind allerdings oftmals die zukünftig von der geplanten Konzentrationsfläche erfassten Grundstücke noch nicht festgelegt. Grundstücksverträge können somit noch nicht geschlossen werden. Die Kommunen sollten deshalb auf Optionsmodelle zurückgreifen, die ihnen den Zugriff auf die Grundstücke sichern für den Fall, dass dort eine Windenergieanlage genehmigungsfähig ist.

Dabei sind neben den Grundstücken, auf denen das Fundament der Anlagen stehen soll, auch diejenigen Grundstücke in das Standortsicherungskonzept einzubeziehen, die für Leitungen und Zugangswege benötigt werden oder deren Freihaltung für die Vermeidung von Windabschattung erforderlich ist. Der Optionsvertrag sollte über eine ausreichende Laufzeit - 20 bis 30 Jahre - verfügen und den ausschließlichen Zugriff der Kommune auch für den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers vorsehen.

Im Gegenzug ist von der Kommune in der Regel ein den Umständen des Einzelfalls entsprechendes Entgelt - zwei bis zehn Prozent der Einspeisevergütung - zu zahlen.

Sobald die Planung der Windenergiestandorte abgeschlossen ist, können die Kommunen die Pachtoption annehmen und die Grundstücke beispielsweise

im Wege der Unterverpachtung an einen von ihnen ausgewählten Projektpartner oder an eine mit ihr konzipierte Projektgesellschaft vergeben. Die Kommune profitiert am meisten von der Wertschöpfung, wenn sie die betroffenen Grundstücke frühzeitig günstig anpachtet und diese nach der Standortentwicklung zu einem höheren Preis weiterverpachtet. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Differenz zwischen Anpachtungs- und Verpachtungszins nicht unangemessen hoch im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 BauGB ausfällt.

GRUNDSTÜCKSERGABE

Bei der Weiterverpachtung des Grundstücks an einen Projektpartner, der die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage übernimmt, ist die Kommune grundsätzlich verpflichtet, ein transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren durchzuführen.² Diese Anforderungen ergeben sich aus dem nordrhein-westfälischen Haushaltsrecht - § 75 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung (GO) NW - wie auch aus dem Verfassungsrecht - Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Die Pflicht zur Einhaltung dieser Verfahrensgrundsätze kann sich darüber hinaus aus dem Wettbewerbsrecht ergeben, soweit der Kommune beispielsweise aufgrund einer geringen Anzahl an Konzentrationsflächen eine faktische Oligopol- oder Monopolstellung zukommt. Einzig bei Beauftragung eines rein kommunalen Unternehmens der Gemeinde oder eines Unternehmens eines kommunalen Zweckverbandes - bei Beauftragung durch Letzteren - kommt unter Umständen eine ausschreibungsfreie Inhouse-Vergabe in Betracht.

In einigen Konstellationen ist darüber hinaus ein förmliches Vergabeverfahren nach VOB/A durchzuführen. Dies ist nach Beschluss des Oberlandesgerichts Bremen vom 13.03.2008 der Fall, wenn die Vergabe des Grundstücks mit einer Baukonzession (§ 22 EG VOB/A, § 99 Abs. 6 GWB) verbunden ist.³ Letztere zeichnet sich dadurch aus, dass die Gegenleistung für die Bauarbeiten das befristete Recht zur Nutzung des Grundstücks für eine Windenergieanlage - gegebenenfalls gegen Zahlung eines Abschlags - darstellt. Eine sol-

che Baukonzession liegt insbesondere dann vor, wenn im Pachtvertrag eine Baupflicht hinsichtlich eines bestimmten Windparks oder eine ähnliche Anlagenerrichtungsverpflichtung vereinbart wurde.⁴

Soweit die Kommune ein förmliches Vergabeverfahren vermeiden möchte, sollte sie darauf achten, dass die vergaberechtlichen Voraussetzungen für eine Baukonzession nicht vorliegen. Ist kein förmliches Vergabeverfahren erforderlich, bietet sich dennoch ein dreistufiges Verfahren mit öffentlicher Bekanntmachung, Teilnahmewettbewerb und anschließendem Verhandlungsverfahren an. Ein solches informelles Verfahren bietet den Kommunen ein größtmögliches Maß an Flexibilität, um das Konzept der Verpachtung an den Erkenntnisfortschritt anzupassen.

SORGFALT BEI PROJEKTPARTNERN

Bei der Auswahl des geeigneten Projektpartners sollten sich die Kommunen nicht von hohen Pachtzinsen leiten lassen. Zinssätze von mehr als zehn Prozent dürften regelmäßig unrealistisch sein. Langfristig wichtiger für den Pachtzins sind insbesondere die zuverlässige Betriebsführung und die intelligente Vermarktung des produzierten Stroms.

Durch Auswahl eines zuverlässigen Projektpartners dürfte die Kommune die betroffenen Grundstückseigentümer eher zur Zusammenarbeit bringen. Entscheidend ist dabei die Festlegung sachgerechter Kriterien. Um ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren zu gewährleisten, müssen die Wertungskriterien vor Beginn des Verfahrens verbindlich festgelegt werden.

Hinsichtlich dieser Kriterien ist zunächst die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bieters von grundlegender Bedeutung. Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, ob der Projektpartner über Erfahrung im Stromverkauf und in der Direktvermarktung verfügt. Letztlich kann die Kommune auch die Bereitschaft zur Bürgerbeteiligung verlangen. Dabei ist auf eine frühzeitige Beteiligungsmöglichkeit zu achten, damit der Projektpartner den Gewinn aus der Standortentwicklung nicht vorher abgreift.

In diesem Rahmen kann es für die Kommunen zielführend sein, wenn sie bereits Pacht- und



Aufstellung neuer Windenergieanlagen kann durch Erhöhung vorhandener Anlagen und Einbau stärkerer Generatoren - Repowering - begrenzt werden

¹ OVG Schleswig, Urteil v. 04.04.2013 - 1 LB 7/12; siehe hierzu Reicherzer/Freitag, IR 2013, 142.

² Vgl. BGH, Urteil v. 11.11.2008 - Verg 5/07; siehe ferner: EuGH, Urteil v. 25.03.2010 - C-451/08.

³ OLG Bremen, Urteil v. 13.03.2008 - Verg. 5/07, NZBau 2008, 336.

⁴ Siehe hierzu auch: Windenergie-Erlass NRW vom 11.07.2011, Ziffer 1.3.

ARTENSCHUTZ BEI WINDENERGIEANLAGEN

zur Berücksichtigung von Arten und Lebensräumen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Die Informationsschrift „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ kann auf der Internetseite <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads> heruntergeladen werden.

Gesellschaftsverträge ausarbeiten lassen und die verschiedenen Angebote dahingehend bewerten, ob diese Verträge möglichst gleichlautend übernommen werden. Denkbar ist auch, die Verpachtung von einer Direktvermarktung des Stroms an die Bürger/innen der Kommune abhängig zu machen. In jedem Fall ist seitens der Kommune unbedingt darauf zu achten, dass sie keine diskriminierenden Wertungskriterien aufstellt.

AN WERTSCHÖPFUNG TEILHABEN

Für die Kommunen in NRW ergeben sich weitreichende Möglichkeiten, an der Wertschöpfungskette der Windenergienutzung teilzuhaben. Entscheidend ist dabei, dass die Kommunen möglichst frühzeitig - möglichst vor Bekanntmachung konkreter Konzentrationsflächenplanungen - ihren Zugriff auf die betroffenen Grundstücke durch Standorticherungsverträge absichern. Diese müssen im Rahmen eines qualifizierten Standortwahlverfahrens abgeschlossen werden und den rechtlichen Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, Abs. 2 BauGB entsprechen. Die anschließende Auswahl des Projektpartners für Errichtung und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen wird zumindest in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durchzuführen sein. Dabei können die Kommunen Wertungskriterien aufstellen, die beispielsweise die Umsetzung bestimmter Bürgerbeteiligungsmodelle besonders berücksichtigen. Die Kommunen können damit einen wichtigen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung leisten, die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergienutzung fördern und zum wirtschaftlichen Erfolg der Windenergieprojekte auf dem Gemeindegebiet - kurz gesagt: zum Erfolg der Energiewende - beitragen. ●

Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen

Über die Festlegung von Konzentrationszonen können Kommunen den Bau von Windenergieanlagen auf ihrer Gemarkung in die gewünschten Bahnen lenken

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist neben der Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung eine tragende Säule für eine erfolgreiche Energiewende. Windenergieanlagen gehören aber insbesondere wegen ihrer Größe, der von ihnen ausgehenden Emissionen (Schall, Schatteneinwirkung) und der erforderlichen Abstandsflächen zur Wohnbebauung naturgemäß in den Außenbereich von Städten und Gemeinden. Für nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Genehmigung.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Windenergieanlagen als „Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen“ im Außenbereich privilegiert zulässig. Dabei dürfen dem Vorhaben jedoch nach § 35 Abs. 1, 1. Halbsatz BauGB keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung muss gesichert sein. Folglich besteht für Windenergieanlagen keine beliebige Zulässigkeit „überall“ im Außenbereich. Mögliche Beeinträchtigungen öffentlicher Belange für die Ansiedlung von Windenergieanlagen sind in § 35 Abs. 3 Satz 1-3 BauGB beispielhaft („insbesondere“) aufgeführt.

Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB

Die rechtliche und in der Praxis effektivste Möglichkeit zur Planung von Windenergieanlagen ist für Städte und Gemeinden § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Diese Vorschrift verschafft den Kommunen eine gezielte Steuerungsmöglichkeit für die Ansiedlung und für die Nichtansiedlung von Windenergieanlagen über den Flächennutzungsplan (Vermeidung von „Wildwuchs“). Sind im Flächennutzungsplan Ausweisun-

gen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB und damit auch für Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) erfolgt, so sind sie an den übrigen Stellen des Gemeindegebiets in der Regel wegen entgegenstehender öffentlicher Belange unzulässig. Mit einer der-



FOTO: ENERGIEAGENTUR.NRW

artigen gezielten Konzentration bestimmter Windenergiestandorte durch Darstellungen im Flächennutzungsplan werden die Städte und Gemeinden damit rechtlich in die Lage versetzt, grundsätz-

lich die anderen Teile des Gemeindegebietes von Windenergieanlagen frei zu halten.

Außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen stehen einer Genehmigung in der Regel öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen. Folge ist, dass Städte und Gemeinden einer Genehmigung von Windenergieanlagen im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 BauGB aus diesen Gründen ihr Einvernehmen versagen können.

Schlüssiges Gesamtkonzept für Konzentrationszonen

In der Praxis erfolgt die kommunale Steuerung von Windenergieanlagen durch eine rechtlich wirksame Ausweisung von „Konzentrationszonen“ im Flächennutzungsplan. Dieser Ausweisung kommt nur dann eine Ausschlusswirkung zu, wenn die Gemeinde



DIE AUTOREN

Norbert Portz ist Beigeordneter für Stadtentwicklung und Umwelt des Deutschen Städte- und Gemeindebundes



Sarah Richter ist Referatsleiterin für Umwelt beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

keine reine Verhinderungsplanung betreibt. Vielmehr muss sie aufgrund der vorhandenen Windpotenziale (Windgutachten) aktiv ein „schlüssiges und in sich stimmiges gesamträumliches Planungskonzept“ für den gesamten Außenbereich erstellen (BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009 - 4 BN 25.09. und Urteil vom 20.05.2010 - 4 C 7.09).

Durch die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Privilegierung von Windenergieanlagen hat die Gemeinde generell die Pflicht, die Fläche für diese Anlagen nach allgemeingültigen und dem Schutzzweck angemessenen Kriterien zu schaffen. Sofern der Windenergie bei der Planung daher kein adäquat-substanzieller Raum verschafft wird, muss die Ge-



meinde ihr Gesamtkonzept überprüfen und gegebenenfalls ändern (BVerwG, Urteil vom 24.01.08 - 4 CN 2.07).

Unterscheidung von „Tabuzonen“

Das Bundesverwaltungsgericht lieferte zuletzt eine zwingende „Handreichung“ für die Ausweisung von Konzentrationsflächen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11). Das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) erfordert danach von den Städten und Gemeinden ein schlüssiges Gesamtkonzept. Insbesondere ist beim Planungskonzept der Gemeinde zwischen harten und weichen Tabuzonen zu unterscheiden. Danach sind von den Städten und Gemeinden bei der Planung stufenweise

1. diejenigen Flächen auszuscheiden, auf denen Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“);
2. nach einheitlichen Kriterien diejenigen Flächen zu ermitteln, auf denen zwar tatsächlich und rechtlich die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen möglich sind, auf denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten („weiche Tabuzonen“);

3. die „übrigen Potenzialflächen“ mit konkurrierenden Nutzungen als entgegenstehenden öffentlichen Belangen abzuwägen.

Harte Tabuzonen

Harte Tabuzonen zeichnen sich dadurch aus, dass die Städte und Gemeinden diese nicht im Wege der bauplanerischen Abwägung (s. § 1 Abs. 7 BauGB) überwinden können. In den harten Tabuzonen ist die Ausweisung von Windenergieanlagen daher grundsätzlich unzulässig. Einer derartigen Ausweisung stehen in der Regel Beschränkungen aus fachgesetzlicher Sicht entgegen. Die von der Kommune vorzunehmende Ermittlung der harten Tabuzonen sollte daher stets unter frühzeitiger Mitwirkung der (Naturschutz-)Fachbehörden erfolgen.

Diese werden nicht nur bei der Aufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Sie haben als Naturschutzbehörden bei der Genehmigung des Flächennutzungsplans mit ihrer Stellungnahme auch einen maßgeblichen Einfluss auf die Frage der Zulassung oder Nichtzulassung der Windenergieanlagen insgesamt.

Zu den harten Tabuzonen zählen neben den kaum vorkommenden Beschränkungen durch Nationalparks und Biosphärenreservaten insbesondere folgende Schranken:

- **Lärmschutz:** Unerlässlich ist in jedem Fall die Einhaltung der TA-Lärm, deren gebietsabhängige Grenzwerte die erforderlichen Abstände beeinflussen. Auch finden sich insoweit in den einzelnen Bundesländern in sogenannten Windenergie-Erlassen Regelungen über einzuhaltende Abstände - etwa zu Wohn- oder Naturschutzgebieten.
- **Landschaftsschutzgebiete:** Diese dienen dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft (§ 26 Abs. 1 BNatSchG), so dass in der Regel eine Windenergieanlage wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes diesem Schutzzweck widerspricht.
- **FFH-Gebiete:** Bei FFH-Gebieten und NATURA 2000-Gebieten führen Windenergieanlagen in der Regel zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks und sind daher unzulässig.
- **Artenschutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):** Auch aus artenschutzrechtlichen Gründen können mit Rücksicht zum Beispiel auf bestimmte Vogel- und Fledermausarten (§§ 44, 45 BNatSchG) Bereiche für die Windenergie ausscheiden.

Weiche Tabuzonen

Weiche Tabuzonen ergeben sich über die rechtlich zwingend einzuhaltenden Vorgaben („harte Tabuzonen“) hinaus insbesondere aus Gründen eines vorsorgenden Umweltschutzes. So können etwa bei der Errichtung von Windenergieanlagen größere Abstände als nach dem Immissionsschutz- oder Naturschutzrecht erforderlich verlangt werden. Auch können größere Abstände zur nächsten Wohnbebauung aus Gründen des vorsorgenden Lärmschutzes eingehalten werden, als dies die TA Lärm vorgibt.

Für die auch nach dem BVerwG einzuhaltende Vorgabe, wonach der Windenergie „in substantieller Weise Raum verschafft werden muss“, ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich, die insbesondere nicht durch die „weichen Tabuzonen“ unverhältnismäßig beschränkt werden darf. Bewertungskriterien sind unter anderem:

- Die Größe der auszuweisenden Flächen für die Windenergie im Verhältnis zur Gemeindegebietsgröße.
- Die Anzahl und Energieleistung der Windenergieanlagen in den auszuweisenden Flächen.
- Das Gewicht der angewandten Ausschlusskriterien sowie die Ermittlung und Überprüfung der Tabuzonen.

Aktuelle NRW-Rechtsprechung

Nach einem aktuellen Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW vom 01.07.2013 (Az.: 2 D 46/12) gelten in Nordrhein-Westfalen für die Planung von Windenergieanlagen deutlich differenzierte Vorgaben. Diese haben für die Städte und Gemeinden im Ergebnis höhere Anforderungen für ihre „Konzentrationsplanung“ zur Folge, insbesondere im Hinblick auf die harten Tabuzonen.

Das Gericht hat zwar auch entschieden, dass die Gemeinde bei der Windkonzentrationsplanung zwischen harten - strikt zu beachtenden - und weichen - der Abwägung zugänglichen - Kriterien unterscheiden und dies in der Begründung im Einzelnen nachvollziehbar dokumentieren muss. Bei der Annahme harter Tabuzonen sei aber grundsätzlich Zurückhaltung geboten.



Harte Tabuzonen seien - nach dem „neuen Katalog“ des OVG NRW - regelmäßig nur Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöflichkeit, besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich, zusammenhängende Waldflächen, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst, strikte militärische Schutzbereiche, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und gesetzlich geschützte Biotope. Darüber hinaus könnten unter Umständen je nach Planungssituation Landschaftsschutzgebiete sowie Natura 2000-Gebiete als harte Tabuzonen behandelt werden.

Zudem dürfe die Frage, ob die Konzentrationsplanung der substantiierten Nutzung der Windenergie genügend Raum gibt, nach dem OVG NRW nicht ausschließlich nach dem Verhältnis der gesamten Potenzialflächen zu den ausgewiesenen Flächen entschieden werden (s. IV. 3.). Zur Verschaffung von Raum für Windenergie in substantieller Weise gebe es zwar kein allgemeinverbindliches Modell. Diese müsse jedoch nach den Umständen des Einzelfalls und den örtlichen Gegebenheiten im Rahmen einer Gesamtbeurteilung durch die Tatsachengerichte erfolgen. Insofern seien verschiedene Herangehensweisen denkbar. Größenangaben als isoliertes Kriterium seien jedoch ungeeignet. Mangels Zulassung der Revision gegen das Urteil sollten sich Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sowie die dortigen Träger der Regionalplanung aus kommunaler Sicht an diesen - gegenüber der Rechtsprechung des BVerwG veränderten - Vorgaben orientieren. Danach sind im Ergebnis harte Tabuzonen selten und die Potenzialfläche für die Windenergie ist nach der Entscheidung des OVG NRW größer als nach den bisherigen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts.

Zurückstellung von Vorhaben (§ 15 BauGB)

Hat die Gemeinde die Aufstellung eines Flächennutzungsplans beschlossen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erreicht werden sollen, und ist zu befürchten, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde, kann sie das Instrument des § 15 Abs. 3 BauGB anwenden. Danach kann bei „besonderen Umständen“ eine Zurückstellung von Baugesuchen auf Antrag der Gemeinde über das bisher schon mögliche eine Jahr hinaus für ein weiteres Jahr, also insgesamt für zwei Jahre, erfolgen. ●

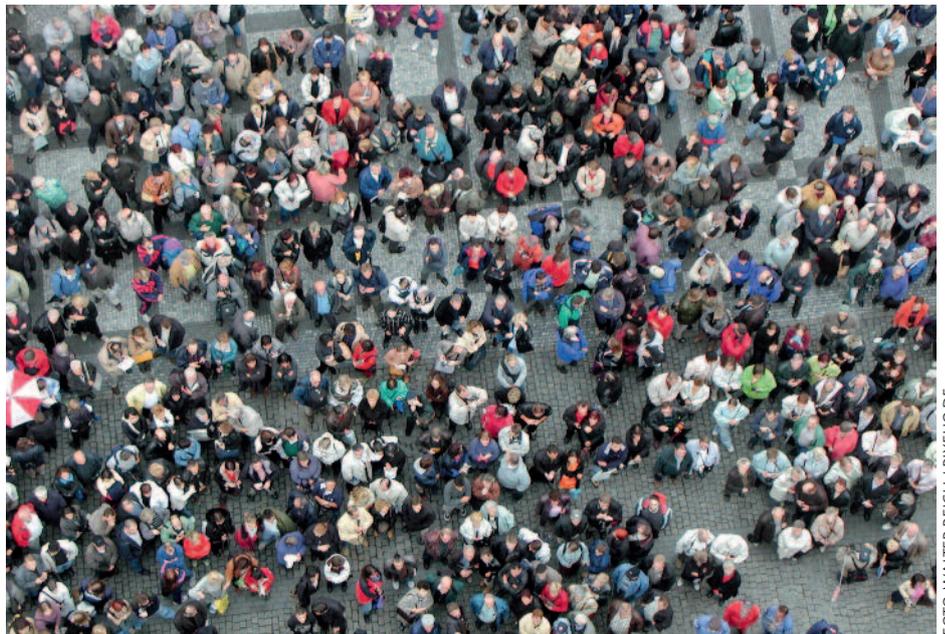


FOTO: WALTER REICH / PIXELIO.DE

▲ Immer mehr Männer und vor allem Frauen können nicht mehr von dem Verdienst ihrer Arbeit leben

Existenzsicherung für Frauen oft unerreicht

Eine Berechnung der Agentur für Gleichstellung im ESF zeigt, dass das Einkommen von Frauen selten für eine langfristige Sicherung der eigenen Existenz ausreicht

Ziel der Europäischen Gleichstellungsstrategie ist unter anderem die gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und Männern. Grundlage dafür ist eine existenzsichernde Beschäftigung. Was ist jedoch eine existenzsichernde Beschäftigung zur Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit beider Geschlechter? Und in welchem Ausmaß gelingt es Frauen und Männern in Deutschland, durch Erwerbstätigkeit eigenständig ihre Existenz zu sichern? Die Ergebnisse einer von der Agentur für Gleichstellung im ESF herausgegebenen Expertise¹ zu diesen Fragen sind ernüchternd. Existenzsichernde Beschäftigung, so die Prämisse, bedeutet, dass mit dem erzielten Einkommen die eigene Existenz eigenständig und langfristig gesichert werden kann. Eine eigenständige Existenzsicherung erfor-

dert, dass die individuelle Existenz unabhängig von verschiedenen Lebens- und Familienmodellen gesichert ist. Denn auch durch eine Veränderung der Familienkonstellation - etwa durch Trennung oder Tod von Angehörigen - darf die individuelle Existenzsicherung und die Existenzsicherung minderjähriger Kinder nicht gefährdet werden.

Eine Ehe bietet nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Lebenswirklichkeit und des neuen Unterhaltsrechts in Deutschland keine Garantie für eine langfristige Existenzsicherung. Eine Scheidung ist für Frauen meist mit hohen Einkommenseinbußen und großem Armutsrisiko verbunden². Denn eine traditionelle innerfamiliäre Arbeitsteilung während einer Ehe hat beträchtliche Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Einkommenschancen nach der Ehe sowie auf die eigenen Rentenansprüche.

Für eine langfristige Existenzsicherung im Hinblick auf den gesamten Lebensverlauf

DIE AUTORIN

Dr. Irene Pimminger ist selbstständige Sozialwissenschaftlerin und unter anderem für die Agentur für Gleichstellung im ESF tätig

¹ Pimminger, I. (2012): Existenzsichernde Beschäftigung von Frauen und Männern. Berlin

² BMFSFJ (2003): Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Berlin

muss ein Erwerbseinkommen hoch genug sein, um daraus Ansprüche auf eine eigenständige Absicherung auch für Zeiten zu erwerben, in denen keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen werden kann. Das sind im Wesentlichen Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Erwerbsunfähigkeit und Alter.

Die Möglichkeit, die eigene Existenz eigenständig und langfristig durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern, hängt von der Erwerbsbeteiligung und der Kontinuität der Erwerbstätigkeit, dem Umfang der Erwerbsbeteiligung (Wochenarbeitszeit) sowie der Einkommenshöhe (Stundenlohn) ab.

GERINGERE ERWERBSBETEILIGUNG

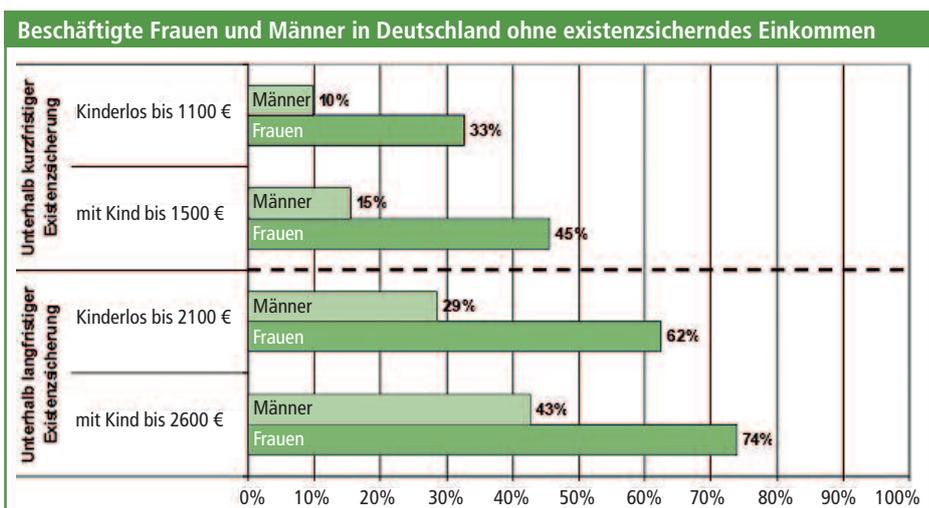
Die Erwerbsbeteiligung von Frauen ist in Deutschland insgesamt geringer als die von Männern. Frauen unterbrechen ihre Erwerbstätigkeit häufiger und erreichen damit im Lebensverlauf durchschnittlich weniger Erwerbsjahre als Männer. Laut dem ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung von 2011 weisen zwischen 1942 und 1961 geborene Frauen in Westdeutschland durchschnittlich 30,2 Erwerbsjahre - Männer: 39,8 - und in Ostdeutschland durchschnittlich 34,1 Erwerbsjahre - Männer: 37,7 - auf.

Der zentrale Einflussfaktor auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen sind Alter und Anzahl der Kinder. Einen deutlichen Einfluss haben auch Familienstand, Qualifikationsniveau und Migrationshintergrund.

TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

In den vergangenen Jahrzehnten ist die Erwerbsbeteiligung von Frauen in Deutschland zwar gestiegen. Diese Erhöhung ist jedoch in erster Linie auf eine starke Ausweitung von geringfügiger Beschäftigung und Teilzeitbeschäftigung zurückzuführen. Elternschaft führt bei Frauen zu einer starken Verringerung der Wochenarbeitszeit, während Väter sogar höhere Arbeitszeiten aufweisen als kinderlose Männer.

Der Arbeitsumfang von Müttern hängt deutlich von der Familienform ab. Nur ein Viertel der verheirateten erwerbstätigen Mütter, je-



▲ Anteile der Beschäftigten (2010 ohne Auszubildende) von 25 bis 60 Jahren mit Bruttomonatsentgelten unterhalb existenzsichernder Grenzwerte - berechnet auf Basis der Entgelt- und Beschäftigtenstatistik der BA

doch 45 Prozent der erwerbstätigen Mütter in nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften sowie 42 Prozent der erwerbstätigen alleinerziehenden Mütter arbeiten Vollzeit.³

NIEDRIGE EINKOMMEN

Die Höhe des monatlichen Einkommens hängt neben dem Umfang der Wochenarbeitszeit insbesondere vom Stundenlohn ab. Insgesamt ist der durchschnittliche Bruttostundenverdienst von Frauen in Deutschland seit vielen Jahren fast um ein Viertel geringer als derjenige der Männer⁴. Rund 32 Prozent der beschäftigten Frauen - Männer: rund 17 Prozent - erhalten 2011 einen Niedriglohn⁵. Knapp ein Fünftel aller weiblichen und rund ein Zehntel aller männlichen Beschäftigten waren 2012 ausschließlich geringfügig beschäftigt⁶. 64 Prozent der ausschließlich geringfügig beschäftigten Frauen - Männer: 40 Prozent - sind im Haupterwerbsalter⁷. Besonders häufig sind verheiratete Frauen ausschließlich geringfügig beschäftigt. Problematisch ist vor allem, dass Minijobs und Niedriglohnbeschäftigung insbesondere für Frauen kein kurzzeitiges Übergangsphänomen darstellen, sondern einen starken „Klebeffekt“ aufweisen⁸.

EXISTENZSICHERUNG UNERREICHT

Aufgrund dieser Erwerbsmuster und dieser Einkommenssituation gelingt es einem großen Teil der erwerbstätigen Frauen in Deutschland nicht, ihre Existenz eigenständig zu sichern. Die Berechnungen der Expertise „Existenzsichernde Beschäftigung von Frauen und Männern“ zeigen, dass fast zwei Drittel der beschäftigten Frauen im Haupt-

erwerbsalter nicht genug verdienen, um ihre Existenz eigenständig und langfristig zu sichern. Das heißt, sie können keine Ansprüche der sozialen Sicherung oberhalb des Existenzminimums⁹ erwerben für den Fall von Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter.

Drei Viertel der beschäftigten Frauen wären mit ihrem aktuellen Verdienst nicht in der Lage, langfristig für sich und ein Kind zu sorgen. Bei rund einem Drittel aller beschäftigten Frauen im Haupterwerbsalter liegt das eigene Einkommen sogar unterhalb des unmittelbaren Existenzminimums zur kurzfristigen monatlichen Bedarfsdeckung (siehe Schaubild oben).

Diese Befunde zeigen eine große Ungleichheit zwischen Frauen und Männern hinsichtlich der eigenständigen Existenzsicherung. Es wird aber auch deutlich, dass ein hoher Anteil der beschäftigten Männer mit dem aktuellen Verdienst gar nicht mehr in der Lage wäre, die traditionelle Rolle des alleinigen „Familienernährers“ zu erfüllen.

GROßER HANDLUNGSBEDARF

In Deutschland besteht in der Frage der existenzsichernden Beschäftigung insbesondere von Frauen, aber zunehmend auch von Männern, ein großer Handlungsbedarf. Eine wesentliche Voraussetzung ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bezahlbare hochwertige, zeitlich ausreichende Betreuungs- und Pflegeangebote vor Ort sind dabei ebenso von Bedeutung wie eine innerbetriebliche Arbeitsorganisation in Unternehmen, die sich an den Bedürfnissen von Eltern und Pflegenden orientiert.

In den Blick zu nehmen sind auch die sozial-

³ Keller, M./Haustein, T. in: Wirtschaft und Statistik Jan. 2012
⁴ 22 Prozent im Jahr 2012, Bundesamt für Statistik
⁵ Rhein, T., IAB-Kurzbericht 15/2013
⁶ Beschäftigtenstatistik der BA, eigene Berechnung
⁷ Beschäftigtenstatistik der BA, Stichtag 31.12.2011, eigene Berechnung
⁸ BMFSFJ (2012): Frauen im Minijob. Berlin; Schank, T. u.a. in: IAB-Kurzbericht Nr. 8/2008
⁹ Berechnet auf Basis der sozial- und steuerrechtlichen Regelsätze

politischen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Diese setzen Fehlanreize im Hinblick auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen. Auch das Modell der geringfügigen Beschäftigung ist in diesem Zusammenhang als besonders problematisch anzusehen. Die Frage, ob Frauen und Männer mit ihrer Beschäftigung ein existenzsicherndes Einkommen erzielen können, lässt sich zudem nicht von der Diskussion um Lohnuntergrenzen und Mindestlöhne trennen. Zur Förderung existenzsichernder Beschäftigung ist insgesamt eine Neuausrichtung der Sozial- und Beschäftigungspolitik auf das Leitbild der eigenständigen und langfristigen Existenzsicherung von Frauen und Männern erforderlich.

Die Expertise kann im Internet heruntergeladen werden unter http://www.esf-gleichstellung.de/fileadmin/data/Downloads/Aktuelles/expertise_existenzsichernde_beschaeftigung.pdf



FOTO: THOMAS SIEPMANN / PIXELIODE

▲ Die 26.000-Einwohner-Stadt Olpe verfügt über moderne IT-Ausstattung für die digitale Aktenführung

Digitale Akte bringt rundum Vorteile

Nachdem die Stadt Olpe vor fast zehn Jahren begonnen hat, ihre Verwaltung von Papierakten auf elektronische Dokumentation umzustellen, zeigt sich der praktische und wirtschaftliche Nutzen

Als eine der ersten Kommunen hat die Stadt Olpe - rund 26.000 Einwohner/innen - im Jahr 2004 ihre Verwaltung flächendeckend auf ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) umgestellt. Inzwischen verfügt die Stadt Olpe über zehn Jahre praktische Erfahrung im Umgang mit der digitalen Schriftgutverwaltung. Auf allen gut 100 Büroarbeitsplätzen im Rathaus konnte eine wirtschaftlichere Leistungserstellung erreicht werden. Die Änderungen sind zum Teil so gravierend, dass ohne Übertreibung von einer neuen Dimension der Verwaltungsarbeit gesprochen werden kann. Geschäftsprozesse haben sich in fast allen Verwaltungsbereichen erheblich verändert und mussten teilweise neu definiert werden. Im Rahmen eines intensiven Auswahlverfahrens hat sich im Jahre 2003 eine Projektgruppe der Kommunalen Datenzentrale Westfalen-Süd für den Einsatz eines

DMS-Produkts entschieden. Ausschlaggebend war eine an der vorhandenen Verfahrensumgebung ausgerichtete Nutzwertanalyse. Wichtig für die Führung einer digitalen Akte ist eine vollständige und komfortable Ablage des E-Mail-Verkehrs. Hier unterstützt das in Olpe eingesetzte Werkzeug nicht nur das Kommunikationssystem „Outlook“ als Standardlösung. Es konnte auch eine Anbindung an das in Olpe eingesetzte „GroupWise-Verfahren“ realisiert werden. Das Produkt ist zum 01.05.2004 flächendeckend in allen Ämtern eingeführt worden.

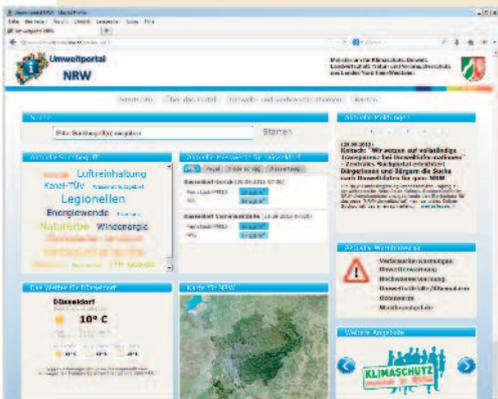
DER AUTOR



Georg Schnüttgen ist Leiter des Hauptamtes der Stadt Olpe

ZENTRALES UMWELT-PORTAL FÜR NRW

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat im Internet ein zentrales Umweltportal eingerichtet. Unter www.umweltportal.nrw.de können Bürgerinnen und Bürger auf Informationen sämtlicher Behörden zugreifen. Das Portal liefert Messdaten zu den Themen Lärm, Abwasser, Abfall und Verbraucherschutz. So lässt sich beispielsweise abrufen, wie hoch die Feinstaubbelastung an einer bestimmten Straße ist oder wie es um die Wasserqualität der NRW-Seen bestellt ist. Nutzerinnen und Nutzer können sich zudem eine personalisierte Startseite einrichten, die sie tagsaktuell über umweltbezogene Entwicklungen an ihrem Wohnort informiert.



UMSTELLUNG REIBUNGSLOS

Obwohl es sich - neben der Umstellung auf das neue Haushalts- und Rechnungswesen - um das wohl umfassendste IT-Projekt in der Stadtverwaltung Olpe handelte, ist die Einführung - bis auf die üblichen Handlingprobleme - absolut reibungslos verlaufen. Dabei ist eine flächendeckende, stichtagsbezogene Einführung in Kommunen der Größenklassen 5 und 6 sicher eine wirtschaftliche Alternative. Denn Verbesserungen in den Verwaltungsabläufen lassen sich am Besten realisieren, wenn in der Verwaltung von Anfang an nach einheitlichen Strukturen gearbeitet wird. Folgende Aktivitäten sind von großer Bedeutung:

- Festlegung einer verbindlichen Aktenplanstruktur
- Regelmäßige hausinterne Workshops zur Verbesserung des Handlings und zur Nutzung des „Know-hows“ für die Weiterentwicklung des Projektes
- Einführung einer Best Practice-Lösung zur Steigerung der Mitarbeiter/innen-Motivation und zur zügigen Weitergabe innovativer Ideen aus der Belegschaft
- Einsatz einer qualifizierten Bürokräft als „Trainerin“ für Vor-Ort-Termine außerhalb von Workshops und ständige Ansprechpartnerin - in Olpe Mitarbeiterin des Hauptamtsleiters
- parallele Verwaltung elektronischer- und papierbasierter Dokumente zumindest in der Einführungsphase.

SEKUNDENSCHNELLER ABRUF

Bereits nach Abschluss der gut einjährigen Einführungsphase zeigten sich die Ämter bemüht, möglichst schnell auf die digitale Akte umzusteigen. Offenbar hatte sich rasch die Erkenntnis durchgesetzt, dass es praktischer ist, Dokumente bei Bedarf in Sekundenschnelle über das DMS abzurufen und problemlos weiterzuverarbeiten. Organisatorische Vorgaben nach Ende der Einführungsphase waren:

- Priorität der digitalen Aktenführung
- Führung der parallelen Papierakte beschränkt auf formelle Verwaltungsverfahren während laufender Projekte oder wenn aus sonstigen Gründen - Bedeutung des Schriftstücks/Vorganges oder wenn Dokumente archivarisches relevant sind - die Führung der Papierakte erforderlich ist
- Einrichtung von Lesezugriffen im Netzwerk

- ohne die Möglichkeit der Schriftgutablage
- Übernahme von Altakten nur, wenn dies unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten vertretbar ist

Auf die wachsenden Anforderungen an die digitale Aktenführung hat die Stadtverwaltung Olpe mit einer Reihe organisatorischer Maßnahmen reagiert. So wird auf allen neu erstellten Dokumenten ein Barcode gedruckt zur Vereinfachung der Ablage der unterschriebenen Dokumente. Des Weiteren wurden zusätzliche dezentrale Scanner angeschafft, um den Bedarf der Ämter nach Einscannen externer Dokumente und von Altakten zu befriedigen.

Ein „Nebeneinander“ digitaler und konventioneller - papiergestützter - Aktenführung ist noch in Bereichen mit förmlichen Verwaltungsverfahren erforderlich, oder es ist gängige Praxis aus pragmatischen Gründen in Bereichen mit größeren laufenden Projektakten - etwa Hoch- und Tiefbaumaßnahmen - bis zur Fertigstellung.

ANBINDUNG AN FACHVERFAHREN

Was in Kommunen ohne DMS-Einsatz als Teilerfolg der Modernisierungsbemühungen angesehen wird, wurde in Olpe aufgrund der umfassenden Funktionalität des eingesetzten Verfahrens quasi als „Nebenprodukt“ realisiert:

- **Digitale Personalakte**
- **Digitale Fundakte**
- **Digitale Steuerakte:** automatisierte Übernahme der Veranlagungsbescheide, Einscannen der Messbescheide, Digitalisierung des eingehenden Schriftverkehrs, Erstellung und Ablage der übrigen Dokumente
- **Digitale Beitragsakte**
- **Digitale Pachtakte:** Vertragsmanagement für Miet- und Wartungsverträge im Rahmen der zentralen Gebäudebewirtschaftung
- **Digitales Bildarchiv**
- **Digitalisierung der Personalabrechnungsbelege**
- **Digitalisierung des Papierarchivs für Kas senbelege:** Jede(r) berechnete Anwendung kann zu jedem Zahlungsvorgang die eingescannte Anordnung, das Vorkontierungsblatt und die sonstigen Belege (Rechnung etc.) vom Arbeitsplatz aufrufen.
- **Inventarisierung der EDV-Hardware und Führung der Geräteakten**
- **Digitalisierung der Altbestände des Ein-**

wohnermeldeamtes: Dies hat ganz erhebliche Erleichterungen gebracht, da die in Bürgerbüros oder Einwohnermeldeämtern üblichen Recherchen in den Altbeständen der Meldedateien komplett entfallen sind.

- **Anbindung an eine digitale Telefonanlage:** Das DMS wird zum digitalen Telefonbuch, ermöglicht Telefongespräche per Mauseklick, identifiziert alle im Adressbuch erfassten Anrufer/innen und stellt den aktuellen Schriftverkehr automatisch zur Verfügung. Neben dem Wegfall jeglicher Suchfunktionen wird die Auskunftsfähigkeit der Mitarbeiter/innen auf allen Arbeitsplätzen deutlich gesteigert. Hierdurch konnte in allen Verwaltungsbereichen der Bürgerservice erheblich verbessert werden.

Für die Arbeitsplätze der rund hundert Mitarbeiter/innen in Olpe wurden einmalig Lizenzkosten von 33.000 Euro aufgewendet. In die Integration der Fachverfahren sowie für Funktionserweiterungen der Software - etwa Datensatzmasken für diverse Fachakten - wurden rund 30.000 Euro investiert.

In Olpe setzt man auf das dezentrale Scannen der Dokumente in den Ämtern und Abteilungen. Fast jeder zweite Arbeitsplatz ist derzeit mit einem solchen Gerät ausgestattet. Im Laufe des Projekts wurden über einen Zeitraum von rund sechs Jahren insgesamt 70 Scanner mit einem Auftragsvolumen von

FAZIT

In Olpe haben sich die angestrebten Ziele einer wirtschaftlicheren Leistungserbringung mit dem Dokumentenmanagementsystem voll erfüllt. Dass die Verwaltungsvorgänge für alle Mitarbeiter/innen schneller und transparenter geworden sind, ist ein weiterer Vorteil. Insbesondere konnte das Ziel, neu erstelltes wie auch eingehendes digitales Schriftgut systematisch abzulegen und die Daten nutzbringend für eine Weiterverarbeitung zu verwerten, vollständig erreicht werden. Die einheitliche Benutzeroberfläche und die neue Transparenz der Verwaltungsvorgänge gewährleisten eine Nutzung des DMS als flächendeckendes Wissensmanagement in der Verwaltung. Begünstigt wird außerdem die interkommunale Zusammenarbeit. Nicht zuletzt kann die Stadtverwaltung Olpe insbesondere den jüngeren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter moderne und attraktive Arbeitsplätze anbieten.

insgesamt 30.000 Euro beschafft. Außerdem musste in zusätzliche Server investiert werden. Dafür wurden rund 20.000 Euro bereitgestellt. Im Ergebnis hat Olpe bislang in das DMS einmalig rund 113.000 Euro investiert. Die jährlichen Wartungskosten liegen bei rund 12.000 Euro.

UNVERZICHTBARES WERKZEUG

Nach inzwischen fast zehnjährigem erfolgreichem Praxistest ist das Dokumentenmanagementsystem für alle Verwaltungsbereiche bei der Stadt Olpe unverzichtbar für die Büroarbeit geworden:

- **Optimierung der Zugriffs- und Bearbeitungszeiten:** In allen Verwaltungsbereichen konnten die Arbeitsprozesse mit dem DMS-Verfahren signifikant beschleunigt werden. Der in erster Linie in den Sekretariaten entstehende Mehraufwand für die Scantätigkeit wird durch die Zeiteinsparungen bei der Suche und Bereitstellung der Aktenvor-

gänge mehr als wettgemacht. Eine Auswertung der Bearbeitungszeiten bei Standardvorgängen - E-Mail-Ablage, Anlegen und Speicherung eines Textdokuments, Wiedervorlage von Dokumenten, Recherche nach Schriftstücken - hat ein Einsparpotenzial zwischen 50 und 80 Prozent ergeben.

- **Verbesserung von Geschäftsprozessen:** Angesichts freigewordener Ressourcen in Teilbereichen mussten Arbeitsvorgänge völlig neu definiert werden.
- **Änderung interner Kommunikationswege:** „Umläufe“ oder ähnliche Dokumente werden per E-Mail gleichzeitig an alle Führungskräfte verschickt. Diese können bei Bedarf - etwa nach Studium des Inhaltsverzeichnis - auf die eingescannten Dokumente im DMS-System zurückgreifen.
- **Änderung externer Kommunikationswege:** Sämtliche Geschäftspost - Schreiben an Behörden, Verbände, Firmen und Ähnliches - wird grundsätzlich als PDF-Dokument - unterschriebener Kopfbogen gegebenenfalls mit Anlagen - aus dem Verfahren heraus als

E-Mail versandt. Die Zustellung der Post erfolgt somit zwei bis vier Tage schneller. Als Folge davon hat der externe E-Mail-Verkehr erheblich zugenommen, und die jährlichen Portokosten konnten um rund 10.000 Euro gesenkt werden.

- **Reduzierung der Aktenflächen:** Durch die sukzessive Nacherfassung von Altakten konnten mehrere Aktenräume in Büroflächen umgewandelt werden. Legt man die nach KGSt-Standard ermittelten Raumkosten zugrunde, haben sich auch hier bereits erhebliche Einsparungen ergeben.
- **Optimierung der Datensicherung:** Während sich bei Verwaltungen mit herkömmlicher Datensicherung die Datenmenge potenziert, gewährleisten moderne DMS-Systeme eine komprimierte Datenablage. ●

Kontakt:

Georg Schnüttgen
Tel. 02761-831208

E-Mail: g.schnuettgen@olpe.de

Soziale Dienstleistungen

Ökonomie, Recht, Politik. Von Georg Cremer, Niels Goldschmidt, Sven Höfer, Tübingen 2013, ISBN 978-3-8252-3665-6, Broschur, 25 Euro

Das Lehrbuch gibt einen Überblick über die Erbringung sozialer Dienstleistungen in der Sozialen Marktwirtschaft. Die Autoren erörtern die Marktfähigkeit sozialer Dienstleistungen und leiten aus den Charakteristika sozialer Dienstleistungen Konsequenzen für die Gestaltung der Märkte ab, auf denen sie erbracht werden. Ausführlich analysiert werden die alternativen Modelle der Marktgestaltung, so das Sozialrechtliche Dreiecksverhältnis, die Beauftragung privater Leistungserbringer mittels Ausschreibungen nach Vergaberecht sowie die Sicherstellung der Nachfragemacht der Nutzer sozialer Dienstleistungen über ein persönliches Budget bzw. über Gutscheine.

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage ordnungspolitischer Kriterien und prüft insbesondere, ob die jeweilige Form der Marktordnung geeignet ist, den Nutzern sozialer Dienstleistungen souveräne Konsumentenentscheidungen zu ermöglichen und ein Angebot nach ihren Interessen hervorzubringen. Die Darstellung verbindet die ökonomischen, sozialrechtlichen und politischen Aspekte des Themas.

Georg Cremer ist Generalsekretär/Vorstand Sozial- und Fachpolitik des Deutschen Caritasverbandes und außerplanmäßiger Professor für Volkswirtschaftslehre an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Nils Goldschmidt ist Professor für Sozialpolitik und Sozialverwaltung an der Hochschule München, Sven Höfer ist Professor für Rechtswissenschaft an der Hochschule Esslingen.

Zielgruppe sind Studierende der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik, der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, sowie der Politikwissenschaften und Soziologie; Leitungskräfte und Fachreferenten bei Trägern sozialer Dienstleistungen; entsprechende Institute und Bibliotheken.

Az.: III/801

Verwaltungs-Verfahrensgesetz

Kommentar von Prof. Dr. Ferdinand Kopp / Prof. Dr. Ulrich Ramsauer, Verlag C.H.BECK, 14., vollständig überarbeitete Auflage, 2013, XXXI, 1.851 Seiten, in Leinen, 59 Euro, ISBN: 978-3-406-63938-8

Der Handkommentar erläutert das Verwaltungsverfahrensgesetz zuverlässig, prägnant und gut verständlich. Die Kommentierung ist so aufgebaut, dass im Anschluss an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften - soweit dies zweckmäßig erscheint - jeweils in einem eigenen Abschnitt Besonderheiten des Landesrechts behandelt werden. Auch die Entwicklungen des europäischen Verwaltungsverfahrenrechts werden berücksichtigt. Besonderer Wert wird auf die inhaltliche Abstimmung mit dem „Parallelwerk“ Kopp/ Schenke, VwGO, gelegt. Die 14. Auflage ist auf dem Stand März 2013. Die Neuauflage behandelt bereits die in der Folge von „Stuttgart 21“ erfolgte Gesetzesreform zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung (PVerinhG). Insbesondere wird die Einführung eines neuen, vorgezogenen frühen Erörterungstermins erläutert, der vor allem bei Großverfahren eine Rolle spielt (§ 25 Abs. 3 VwVfG).

Berücksichtigt sind verfahrensrechtlich relevante Änderungen im besonderen Verwaltungsrecht, z. B. im Umweltrecht. Zahlreiche neue Gerichtsentscheidungen wurden eingearbeitet, etwa zur Rücknahme und zum Widerruf von Verwaltungsakten und zum Planfeststellungsverfahren.

Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter www.beck-shop.de/11434425

Az.: II/1

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge/auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (0611) 8 80 86-10, Telefax (0611) 8 80 86 77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

468. Nachlieferung, August 2013, Preis Euro 69,90

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 25 - Aufgaben der Gemeinden bei der Bundestagswahl, begründet von Dr. Julius Widtmann,

ehemals Vors. Richter am Bayer. Verwaltungsgeschichtshof, fortgeführt von Dr. Paul Beinhofer, Regierungspräsident von Unterfranken, weiter fortgeführt von Roland Groß, Regierungsdirektor im Bayer. Staatsministerium des Innern. Der Beitrag wurde zur Bundestagswahl 2013 überarbeitet.

D 7 NW - Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen, begründet von Dr. Heinz Schandau, Vorsitzender Richter am Landgericht Aachen, fortgeführt von Ltd. Ministerialrat a. D. Hans Drees, weiter fortgeführt von Rechtsanwalt Hans-Jürgen Thies und Rechtsanwalt Ralph Müller-Schallenberg. Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung umfassend überarbeitet. Dies betrifft die §§ 3 bis 12, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 22 a, 23, 25, 31, 32, 34 BJG sowie die §§ 3 bis 7, 9-13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 33, 34, 45 LJG.

L 11 NW - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, von Hauptreferent für Umweltrecht beim StGB NRW und Geschäftsführer der KommunalAgentur NRW Dr. jur. Peter Queitsch, Rechtsanwältin bei der KommunalAgentur NRW Claudia Koll-Sarfeld und Rechtsanwältin bei der KommunalAgentur NRW Viola Wallbaum. Die Kommentierung der §§ 2 d, 51 a, 53, 90, 107 und 108 LWG wurde aktualisiert und ergänzt. Dabei wurde neue Rechtsprechung ebenso berücksichtigt wie neue Literatur und zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen.

469. Nachlieferung, September 2013, Preis Euro 69,90

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

D 7 NW - Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen Begründet von Dr. Heinz Schandau, Vorsitzender Richter am Landgericht Aachen, fortgeführt von Ltd. Ministerialrat a. D. Hans Drees, weiter fortgeführt von Rechtsanwalt Hans-Jürgen Thies und Rechtsanwalt Ralph Müller-Schallenberg. Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung umfassend überarbeitet. Dies betrifft die §§ 46-50 und 57 LJG. Die Anhänge wurden aktualisiert. Ein Stichwortverzeichnis wurde neu aufgenommen.

F 2 - Raumordnungsgesetz (ROG), von Dr. jur. Juliane Albrecht, Leibnitz-Institut für öffentliche Raumentwicklung, Dresden, Prof. Dr. jur. Gerold Janssen, Leibnitz-Institut für öffentliche Raumentwicklung, Dresden und Honorarprofessor an der Technischen Universität Dresden, Juristische Fakultät, Dipl. Biol. Anke Schumacher, Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht, Tübingen, Ass. Jur. Jochen Schumacher, Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht, Tübingen, Prof. Dipl.-Ing Klaus Werk, Hochschule Rhein Main, Fachbereich Geisenheim. Der Beitrag mit der Kommentierung zum ROG wurde neu aufgenommen.

Az: I/2

Verwaltung 2030

Christoph Glock und Michael Broens, Managementkonzepte für die Verwaltung von morgen, Broschiert: 310 Seiten, Preis: 69 Euro, B+G Wissen-

schaftsverlag 2013, ISBN: 978-3-944 325 -01-9

Öffentliche Verwaltungen stehen heute vor großen Herausforderungen. So machen knappe Finanzen in vielen Verwaltungen eine Reduktion von Ausgaben unumgänglich, während gestiegene Ansprüche der Bürger gleichzeitig eine schnellere und transparentere Erledigung von Verwaltungsaufgaben notwendig machen. Eine Zuspitzung dieser Situation entsteht durch den demografischen Wandel, der auf Seiten der öffentlichen Hand in den nächsten Jahren zu großen Veränderungen in der Personalstruktur führen wird und Verwaltungen damit dem Risiko aussetzt, wertvolles Know-how zu verlieren.

Das Buch „Verwaltung 2030“ stellt vor diesem Hintergrund neue Managementkonzepte vor, die Verwaltungen „fit“ für die Herausforderungen der Zukunft machen sollen. In einer Einführung werden zunächst allgemeine Managementansätze vorgestellt, die mithelfen, die Effizienz des Verwaltungshandelns zu steigern. Die folgenden Kapitel sind in vier Gruppen eingeteilt und zielen auf vier wichtige Funktionsbereiche von Verwaltungen ab: Das Finanz-, das Personal-, das Informations- und das Beschaffungsmanagement. Für jeden Funktionsbereich werden unterschiedliche Vorschläge zur Verbesserung bestehender Abläufe unterbreitet. Hierbei werden aktuelle Themen, wie z. B. die kommunale Eröffnungsbilanz, der demografische Wandel oder Social Media, ebenso diskutiert wie „klassische“ Themen des Verwaltungsmanagements, die einen Bezug zum Arbeits- oder zum Vergaberecht haben.

Az.: I/1030-00

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet im Jahr 1972 von Dr. Kurt Kottenberg und Dr. Erich Rehn, fortgeführt von Rechtsanwalt Ulrich Cronauge, Geschäftsführer im Verband kommunaler Unternehmen (VKU) a. D., Hans-Gerd von Lennep, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, und Rechtsanwalt Dr. Hanspeter Knirsch, Beigeordneter a. D. und Stadtdirektor a. D., 3. Auflage, zugleich 39. Ergänzungslieferung, Stand Juli 2013, 2.198 Seiten, 128 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk 2.198 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 128 Euro bei Fortsetzungsbezug (199 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0112-1, Verlag W. Reckinger, Siegburg

Seit Erscheinen der letzten Ergänzungslieferung hat die Gemeindeordnung NRW mehrere inhaltliche sowie zahlreiche redaktionelle Gesetzesänderungen erfahren, die weite Teile dieses Loseblattwerkes betreffen. Die Autoren und der Verlag haben sich deshalb im Interesse der Bezieher entschlossen, die 3. Auflage des Werkes herauszugeben. Damit steht der seit bereits 40 Jahren etablierte Standardkommentar wieder in bewährter Aktualität und Qualität zur Verfügung.

Mit dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom

18. September 2012 hat der Gesetzgeber die Konsequenzen aus dem dem Landtag seit Juli 2010 vorliegenden Evaluierungsbericht gezogen. Herauszustellen ist dabei die nunmehr mögliche Dynamisierung der Ausgleichsrücklage. Die Änderungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind textlich berücksichtigt und, soweit erforderlich, in die Kommentierung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der GO eingeflossen.

Die Fortentwicklung der aufsichtsbehördlichen und gesetzlichen Vorgaben für die Haushaltskonsolidierung ist unter Beachtung des Stärkungspaktgesetzes eingearbeitet. Mit dem Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18. September 2012 wollte der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamtes verbessern. Schwerpunkt der Novelle war die Novellierung der §§ 44 und 45 GO. Hinzu kamen zahlreiche redaktionelle Änderungen, die in den Text der Gemeindeordnung eingepflegt werden mussten.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 schaffte der Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür, dass die Wahlen der Bürgermeister wieder mit den Wahlen der kommunalen Vertretungen verbunden werden. Die diesbezüglichen Änderungen des § 65 sowie die Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz und zur Gemeindeordnung für die Kommunalwahl im Jahre 2014 sind ebenfalls bereits berücksichtigt.

Az: I 020-08-4

Landesbeamtengesetz NRW

Von Schrapper/Günther, 1. Aufl. 2013, 560 S., 95 Euro, kartoniert, Verlag C. H. BECK, München, ISBN 978-3-406-64190-9

Das Beamtensrecht ist in Bewegung. Im Zuge der Föderalismusreform wurden die Kompetenzen der Länder verstärkt. Das Buch bietet eine prägnante und praxisnahe Erläuterung des LBG NRW. Behandelt werden für Beamte entscheidende Fragestellungen wie Laufbahnen, Beförderung, Versetzung, Beurteilung, Teilzeitbeschäftigung, Nebentätigkeit und Rechtsschutz. Autoren sind der ehemalige Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Dr. Ludger Schrapper, sowie Ministerialrat Dr. Jörg-Michael Günther, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. Unverständlich erscheint die Preispolitik des C. H. Beck-Verlags, der sein beamtenrechtliches Standardwerk von Schnellenbach in der 8. Auflage 2013 mit 445 Seiten für 57 Euro anbietet, für die 560 Seiten von Schrapper/Günther mit einem ähnlichen Themenspektrum jedoch 95 Euro verlangt. So schafft man für den Newcomer leider keine Startchancengleichheit, die er verdient hätte.

Az: I/1043-20-0

Essen will „Grüne Hauptstadt Europas“ 2016 werden

Die Stadt Essen kandidiert als einzige deutsche Stadt für den Titel „Grüne Hauptstadt Europas“ 2016. Wie die Europäische Kommission bekannt gab, haben sich zwölf Städte um den so genannten European Green Capital Award beworben. Neben Essen sind dies Dabrowa Gornicza in Polen, Larissa in Griechenland, Ljubljana in Slowenien, Nijmegen in den Niederlanden, Oslo in Norwegen, Reggio Emilia in Italien, Santander und Zaragoza in Spanien, Tours in Frankreich, Umeå in Schweden und Pițești in Rumänien. Die Gewinner-Stadt soll im Juni 2014 in der „Grünen Hauptstadt Europas 2014“ Kopenhagen bekannt gegeben werden.

2,8 Millionen Euro für Europa in NRW

2014 will die nordrhein-westfälische Landesregierung 2,798 Millionen Euro für den Bereich Europa ausgeben. Wie NRW-Europaministerin Dr. Angelica Schwall-Düren bei der Vorstellung des Europa-Haushalts erklärte, soll vor allem in politische Bildung, eine direkte Ansprache der Bürger/innen auch im Hinblick auf die Europawahl, und wissenschaftliche Expertise investiert werden. Zudem sollen weitere Städte und Gemeinden aus NRW als „Europaaktive Kommune“ ausgezeichnet sowie die Kommunen in einer Netzwerk-Konferenz zusammengebracht werden. Auch die Anzahl von derzeit 172 Europaschulen in NRW soll weiter steigen.

Bürgermeisterin der Stadt Rheine neue KGSE-Präsidentin

Dr. Angelika Kordfelder ist neue Präsidentin der Konföderation der Gemeinden und Städte Europas (KGSE). Die Bürgermeisterin der Stadt Rheine wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2013 in Brüssel an die Spitze des Verbandes gewählt. Neue Vizepräsidenten sind Nicolae Moldovan aus Rumänien, Martin Malvy aus Frankreich und Mauro Guerra aus Italien. Generalsekretär ist nun der Leiter des DStGB-Europabüros, Dr. Klaus M. Nutzenberger. Die KGSE setzt sich aus sechs nationalen Kommunalverbänden aus Deutschland, Frankreich, Italien, Rumänien und Ungarn zusammen, die vor allem mittlere und kleinere Städte und Gemeinden in Europa repräsentieren. Ziel ist der Erfah-



EUROPA-NEWS

zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@
kommunen-in-nrw.de

rungsaustausch und die Interessenvertretung gegenüber den EU-Organen.

Internetportal zu Europawahl 2014

Mit einem neuen Internetportal will die unabhängige Organisation „VoteWatch Europe“ bei Jung- und Erstwähler/innen das Interesse an Europa wecken und sie zur

Teilnahme an der Europawahl im Mai 2014 animieren. Auf dem vom Europäischen Parlament mitfinanzierten Portal www.myvote2014.eu können sie anhand von 15 Fragen ihre Positionen mit denen der Parteien im Europäischen Parlament vergleichen. Zudem können die Nutzerinnen und Nutzer selbst fiktiv in die Rolle der Europaabgeordneten schlüpfen, um herauszufinden, wie Entscheidungen ausgefallen wären, wenn sie selbst mitgestimmt hätten.

NRW-Landtag für EP-Infobüro in Bonn

Das Europäische Parlament soll ein Informationsbüro in Bonn einrichten. Das ist der einstimmige Wunsch der Abgeordneten des nordrhein-westfälischen Landtags. In einem entsprechenden Antrag fordert der Landtag die Landesregierung auf, auf allen Ebenen die Einrichtung eines solchen Büros in Bonn zu unterstützen. Außerdem appelliert der Landtag an die NRW-Abgeordneten des Europäischen Parlaments, sich dafür einzusetzen. In Deutschland unterhält das Europäische Parlament Informationsbüros in Berlin und München.

Mehr Europawahl-Kampagnen vor Ort

Die Kampagnen für die Europawahl im kommenden Jahr sollten stärker auf der lokalen und regionalen Ebene verwurzelt sein. Dieser Appell ging von der vierten Konferenz für öffentliche Kommunikation (EuroPCOM) aus, die unter Federführung des Ausschusses der Regionen am 16. und 17. Oktober 2013 in Brüssel stattfand. Daran beteiligten sich Vertreter/innen aller staatlichen Entscheidungsebenen aus den 28 EU-Mitgliedstaaten. Im Rahmen der Konferenz wurde erstmals der Europäische Preis für öffentliche Kommunikation verliehen. Er ging an Brandenburg für seine Informationskampagne „Auch ganz schön“ über EU-geförderte Projekte im Land.

Verwendung von Grabmalen aus Kinderarbeit

Die Bestimmung in der Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg, der zufolge Grabmale „nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit“ hergestellt worden sein müssen, verstößt gegen höherrangiges Recht (nichtamtlicher Leitsatz).



GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt von
Hauptreferent
Andreas Wohland,
StGB NRW

BVerwG, Urteil vom 16. Oktober 2013

- Az.: 8 CN 1.12 -

Die Antragstellerin - ein örtlicher Steinmetzbetrieb - begehrt mit ihrem Normenkontrollantrag, diese Satzungsbestimmung für unwirksam zu erklären. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte dem Normenkontrollantrag zunächst stattgegeben. Der Verfassungsgerichtshof hatte diese Entscheidung aufgehoben und die Sache an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. Mit Urteil vom 6. Juli 2012 hat der Verwaltungsgerichtshof daraufhin den Normenkontrollantrag abgelehnt. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs geändert und § 28 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Antragstellerin für unwirksam erklärt. Die Vorschrift lautet: „(2) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.“

Der Verwaltungsgerichtshof war davon ausgegangen, dass Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung die Gemeinden und Städte ermächtigt, in Satzungen die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und damit auch die Friedhofsnutzung zu regeln. Der sachliche Zusammenhang mit dem Friedhofszweck und auch der spezifisch örtliche Bezug seien in rechtlich einwandfreier Weise hergestellt, da es im Interesse der Würde des Ortes der Totenbestattung liegen könne, dass dort keine Grabmale aufgestellt werden, deren Material in einem weltweit geächteten Herstellungsprozess gewonnen worden ist. Die bundesverfassungsgerichtliche Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG steht einer solchen Auslegung der Bayerischen Gemeindeordnung nicht entgegen. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sichert den Gemeinden einen grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassenden Aufgabenbereich sowie die Befugnis zur eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte in diesem Bereich zu.

Die angegriffene Satzungsbestimmung schränkt jedoch die Berufsausübung von Steinmetzen ein. Die Verwendung von Grabmalen auszuschließen, die unter ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, ist ein verfassungsrechtlich legitimer

Zweck. Den Steinmetzen den dahingehenden Nachweis aufzubürden, beeinträchtigt deren Berufsausübungsfreiheit unzumutbar, solange nicht zugleich bestimmt wird, wie dieser Nachweis geführt werden kann. Außerdem erlaubt Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG Eingriffe in die Berufsfreiheit nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, die Umfang und Grenzen des Eingriffs deutlich erkennen lässt. Dabei muss der Gesetzgeber selbst alle wesentlichen Entscheidungen treffen. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung sowie Art. 8 und 9 des Bayerischen Bestattungsgesetzes reichen dafür nicht aus.

Bettensteuersatzung der Stadt Dortmund

Die Beherbergungsabgabensatzung (Bettensteuersatzung) der Stadt Dortmund ist nichtig. Die Erhebung einer Beherbergungsabgabe für entgeltliche private Übernachtungen ist zwar grundsätzlich möglich, nicht aber als Steuerschuld des Unternehmers, wie es die Dortmunder Satzung regelt (nicht-amtliche Leitsätze).

OVG NRW, Urteile vom 23. Oktober 2013

- Az.: 14 A 314 bis 317/13 -

Durch vier Urteile hat der 14. Senat des Oberverwaltungsgerichts entschieden, dass die Beherbergungsabgabensatzung (Bettensteuersatzung) der Stadt Dortmund nichtig ist. Es hat damit Berufungen der Stadt Dortmund gegen Urteile zurückgewiesen, mit denen das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in erster Instanz den Klagen von drei Hoteliers und einer Campingplatzbetreiberin (Unternehmer) stattgegeben hatte. Die Unternehmer hatten gegen Steuerbescheide der Stadt geklagt, mit denen für entgeltliche private Übernachtungen eine Beherbergungsabgabe festgesetzt worden war.

Zur Begründung hat das OVG ausgeführt: Die Erhebung einer Beherbergungsabgabe für entgeltliche private Übernachtungen sei zwar grundsätzlich möglich, nicht aber als Steuerschuld des Unternehmers, wie es die Dortmunder Satzung regelt. Zwar dürfe nach dem einschlägigen nordrhein-westfälischen Landesrecht die Gemeinde durch Satzung bestimmen, wer Steuerschuldner sein solle. Sie müsse sich aber an die Grundentscheidungen des Kommunalabgabengesetzes halten, das nur erlaube, einen Steuerschuldner zu bestimmen, der in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand stehe oder einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des Steuertatbestandes leiste.

Das sei zwar beim Unternehmer für das Merkmal der Beherbergung der Fall, nicht aber für das steuerbegründende Merkmal, dass ein privater Zweck der Übernachtung vorliegen müsse, über den allein der Übernachtungsgast entscheide und von dem nur er Kenntnis habe. Für die so nur beschränkt gegebene Beziehung des Unternehmers zum Steuergegenstand erlaube das Kommunalabgabengesetz alleine, den Unternehmer zu verpflichten, die Steuer - wie dies auch beim Kurbeitrag geschehe - beim Gast als Steuerschuldner einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen (Steuereintrichtungspflicht).

Das OVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Dagegen kann die

Stadt Dortmund Beschwerde erheben, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Erllass der Grundsteuer bei Mietverzicht

Einen Mietausfall aufgrund eines vertraglich vereinbarten Mietverzichts hat ein Vermieter grundsätzlich zu vertreten mit der Folge, dass ein Anspruch auf Grundsteuererlass nicht besteht.

OVG NRW, Beschluss vom 26. Juli 2013

- Az.: 14 A 1471/13 -

Die Klägerin beehrte einen Grundsteuererlass für das Jahr 2011. Zur Begründung berief sie sich darauf, sie habe das betreffende Objekt nur unter Verzicht auf Mietzahlungen u. a. für die Zeit von November bis Dezember 2011 vermieten können. Das VG hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Klägerin habe die durch den Mietverzicht bedingte Ertragsminderung zu vertreten. Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg.

Nach der Rechtsprechung des Senats ist für die Ablehnung eines beantragten Grundsteuererlasses gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 GrStG nicht positiv festzustellen, dass der Steuerschuldner die Ertragsminderung zu vertreten hat. Vielmehr muss umgekehrt für die Gewährung des Erlasses das negative Merkmal feststehen, dass der Steuerschuldner die Ertragsminderung nicht zu vertreten hat. Eine solche Feststellung lässt sich anhand des klägerischen Verbringens nicht treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass ein Mietverzicht zu Beginn der Laufzeit nicht auch etwa durch andere Maßnahmen, wie durch eine entsprechende Gestaltung der Miethöhe oder eine veränderte Laufzeit, hätte kompensiert werden können, sofern sich die Klägerin überhaupt in einer quasi „ausweglosen“ Lage im Hinblick auf eine Neuvermietung befunden haben sollte. Denn nur rechtlich, nicht aber wirtschaftlich war die Zeit von November und Dezember 2011 ertraglos.

Die Klägerin hat dem Mieter den Gebrauch der Mietsache für diese Zeit nicht gegenleistungslos im Sinne eines Leihvertrags eingeräumt, sondern im Rahmen des Mietvertrags. Die somit auch für diese Zeit eigentlich anfallende Gegenleistung galt als abgegolten mit der Verpflichtung zu späteren Mietzinszahlungen ab März 2012. Insofern handelt es sich bei der Vereinbarung der Mietzinsfreiheit für den in Rede stehenden Zeitraum allein um eine bestimmte rechtliche Ausgestaltung der Gegenleistungspflicht des Mieters insgesamt.

Daher trifft die Annahme des VG zu, dass die Bereitschaft zum Eingehen auf diese Vertragsgestaltung einen Willensentschluss der Klägerin darstellt, der die Annahme, sie habe die Ertragsminderung nicht zu vertreten, ausschließt. Bei einer von den wirtschaftlichen Zusammenhängen losgelösten Betrachtung, die nur auf die für einzelne Zeitschnitte anfallende Miete abstellt, würde dem Grundstückseigentümer die Möglichkeit eröffnet, durch geeignete Gestaltung der Gegenleistungspflicht ertraglose Mietzeiträume zu generieren und damit Einnahmeverluste (zum Teil) im Wege des Grundsteuererlasses auf die öffentliche Hand abzuwälzen.



Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Debora Becker
Telefon 02 11/45 87-231
debora.becker@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit zwei Doppelnummern jeweils im Februar und Juli. das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Wird das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



**Themenschwerpunkt
Januar/Februar 2014:
Feuerwehr**